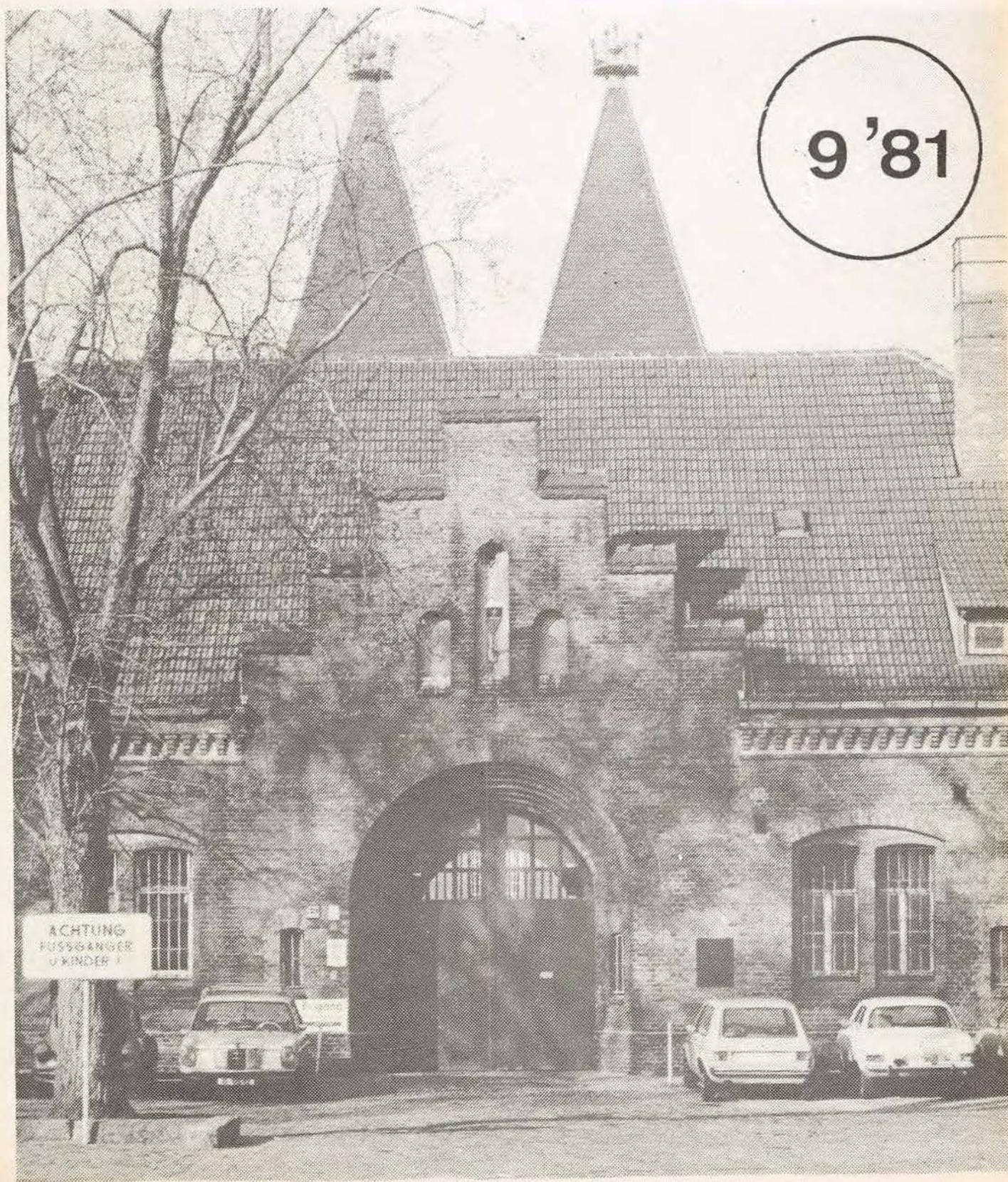


der lichtblick

9'81



HERAUSGEBER:

Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel.

REDAKTION:

*Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"*

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.

VERLAG:

Eigenverlag

DRUCK:

*Eigendruck auf
ROTAPRINT R30*

POSTANSCHRIFT:

*Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27*

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Bestellungen sind an die Redaktion zu richten.

"DER LICHTBLICK" wird ausschließlich von Strafgefangenen erstellt. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser.

Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

Lieber Leser,

wie Sie dem letzten Heft entnehmen konnten, ist der Ihnen sehr gut bekannte -jol- ausgeschieden. Auch sein langzeitiger Mitarbeiter, dem Leser unter dem Zeichen -elbe- geläufig, verließ die Redaktion des 'lichtblick' drei Wochen zuvor. Wir wünschen Beiden alles Gute für die Zukunft, hoffen aber, daß sie die Problematik des Strafvollzuges weiterhin im Auge behalten.

Wir sind eine neue Redaktion und werden dafür Sorge tragen, daß der 'lichtblick' weiterhin monatlich erscheint.

Zwei Schwerpunkte sind es, die wir uns auf die Fahne geschrieben haben. Erstens: Transparenz für die Situation des Strafvollzuges nach draußen herzustellen. Zweitens: Den Inhaftierten auf dem Laufenden zu halten und für ihn und seine Nöte, ein offenes Ohr zu haben.

Letztendlich ist der 'lichtblick' eine Gefangenenzeitschrift, was nicht vergessen werden sollte.

Wie schon immer, so haben auch in unserem ersten Heft, zum Anfang die Leser das Wort. Wir hoffen, daß wir weiterhin solch einen guten Kontakt zu ihnen haben werden. Ganz besonders erfreulich wäre es, wenn dieser positive Zustand noch intensiviert werden könnte. Schreiben Sie uns; wir setzen uns dann mit Ihrer Kritik auseinander.

Der Kommentar des Monats beschäftigt sich mit der Insassenvertretung in der JVA-Tegel und hofft, sie auf ihre Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

Im nächsten Artikel stellen wir den neuen Justizsenator, Herrn Rupert Scholz, vor. Die Redaktionsgemeinschaft wird sich bemühen, ihn zu einem Interview bewegen zu können.

Anschließend folgt - wir wären froh wenn es überflüssig wäre - Kritik an der Tegeler Küche. Für viele ein Ärgernis seit Jahren.

Eine Dokumentation zur Situation Inhaftierter in Deutschlands Gefängnissen, bringen wir in zwei Teilen. Teil Nr. 1 liegt Ihnen jetzt vor.

Unser nächster Beitrag hat den § 57 - StGB - zum Inhalt. Die Strafaussetzung zur Bewährung: Ausnahme und nicht die Regel.

Über das seit Jahren heiß diskutierte neue Haus in Tegel - es handelt sich um das Haus V - gibt das Konzept für dieses Haus genügend Auskunft.

In groben Umrissen folgt dann die Arbeitssituation in unserer JVA.

Wir beenden das erste Heft mit dem Abschluß der Thesen über den Jugendstrafvollzug.

Leider sind auch wir gezwungen, auf Seite 3 den Abdruck des Spenden-Konto zu bringen. Trotz neuer Redaktion, "bleiben" die Kosten für den 'lichtblick' in der Tendenz steigend.

Wir sind weiterhin auf den Großmut der Spender angewiesen.

Ihre

Redaktionsgemeinschaft

'der lichtblick'

SPENDEN

BERLINER BANK AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

— ODER —

POSTSCHECKKONTO
der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln-W

Vermerk:

SONDERKONTO LICHTBLICK

31-00-132-703

KONTO

EIGENTUMSVORBEHALT:

Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird. Auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

-red-

EINE BITTE AN DIE EXTERNEN LESER:

Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken!

INHALT:

Lieber Leser	2
Leserforum	4
Kommentar des Monats	5
Senator für Justiz Rupert Scholz	6
Küchenbeitrag	7
Zur Situation Inhaftierter in bundesdeutschen Gefängnissen	9
§ 57 StGB "Bewährung = Ausnahmefall"	13
Pressespiegel	14
Konzept zum Neubau TA V	17
Die Arbeitssituation in der JVA Tegel	20
Thesen zur Reform des Jugendkriminalrechts	23
Buchtips	27

BEILAGENHINWEIS

Unser Auftakt als neue Redaktions-Crew ist ein Sonderheft, welches sich mit dem § 13 -StVollzG- auseinandersetzt. Ein Thema, das die Gemüter erhitzt. Besonders interessant für den Inhaftierten dürften die Innenseiten dieses Heftes sein. Der Instanzenweg bei einer Beschwerde auf den einfachsten Nenner gebracht. Wir bitten den externen Leser um Verständnis, daß wir ihm dieses Heft nur auf Anforderung schicken können.

-red-



Auf dieser Seite haben unsere Leser das Wort, Ihre Wünsche, Anregungen und Forderungen, ihre Kritik und ihr Urteil müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken.

Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

-red-

Ich bin Studienrat an einem Blinden- und Sehbehinderten - Gymnasium in Marburg und behandle im Unterricht das Thema: Jugendkriminalität, Resozialisierung usw.

Da ich in einer Veröffentlichung auf Ihre Zeitung 'Lichtblick' gestoßen bin, würde ich gerne ein paar Ausgaben dieser Zeitung beziehen.

Ich danke Ihnen für Ihre Mühe,

freundlichste Grüße

M. Gerdes, Marburg

Hallo, Ihr Lieben!

Als ich heute den Briefkasten leerte, war ich wieder einmal freudig überrascht, den 'Lichtblick' von Euch erhalten zu haben!

Es ist schon lange her, -ich glaube zwei Jahre - und es ist nun an der Zeit, Eurer redaktionellen Arbeit, unter den gegebenen Umständen, ein dickes Lob "ausschreiben"!

Die Mai-Ausgabe finde ich besonders gut gelungen; ich nehme an, daß der türkische Artikel eine große Resonanz hat, und ich unterstütze die Forderung.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie schwer Zeitungsarbeit ist, wenn das Material verzögert geliefert wird oder aber das Layout oder Druck nicht rechtzeitig fertig wird; das ist auch das leidige Problem der Schülerzeitungen; deshalb wünsche ich Euch von ganzen Herzen weiterhin viel Erfolg und gutes Gelingen!

Alles Liebe, Eure Lydia

Liebe Mitglieder der Redaktionsgemeinschaft!

Durch Zufall kam mir Eure Gefangenenzeitung 'der lichtblick' in meine Hände, dieses veranlaßte mich Euch zu bitten, mir regelmäßig nach Erscheinen Eure Zeitung zu übersenden.

Ich muß sagen, daß Eure Gefangenenzeitung eine der besten ist, welche ich bislang gelesen habe. ich kann deshalb nur sagen, macht weiter so und laßt Euch durch allzuoft dumme Sprüche nicht entmutigen.

Ferner möchte ich Euch um die alsbaldige Zusendung Eures Sondermerkblattes über die relevantesten OLG Entscheidungen im Zusammenhang mit der als rechtswidrig erkannten Praxis der Regelurlaubskürzung, worauf Ihr im Heft 7/81 hingewiesen habt.

Im voraus meinen herzlichsten Dank für Eure freundlichen Bemühungen verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
H. E. Rä., Celle

Hallo, Lichtblicker!

Habe Euer Schreiben vom 12. August dankend erhalten.

Gleich vorweg möchte ich Euch mitteilen, daß Mann/Frau mir die Zusendung des 'lichtblick', (im wahrsten Sinne des Wortes!) bewilligt hat.

Habe Eure letzte Ausgabe, Juli 81, mit doch ziemlichem Interesse gelesen. Besonders der Bericht: Die "Anonymität" Des Max Planck Institutes hat mich doch sehr "erschrocken", später wütend werden lassen. Denn auch ich habe an diesen Test's teilgenommen!?

Danke Euch für Eure Offenheit, macht weiter so!
Endlich mal 'ne Crew, die aus fähigen Leuten besteht!

Freundlichst
Ralf Sch., Adelsheim

KOMMENTAR

Am 1. 1. 1977 war es endlich so weit. Die Dienst- und Vollzugsordnung wurde durch das Strafvollzugsgesetz abgelöst. Letztere - die DVollzO - hatte jahrzehntelang das tägliche Leben in den Vollzugsanstalten geregelt. Von Land zu Land verschieden. Es waren Verordnungen, die in erster Linie nach dem Motto: "Law and Order" ausgerichtet waren. Der Inhaftierte konnte machen was er wollte, er stieß einfach immer wieder auf diesen - in jeder Situation angewandten - Begriff. In kurzen Worten, er war hilflos und eventuelle Beschwerden konnte er am besten gleich vergessen.

Diese unhaltbare Situation wurde mit Inkrafttreten des StVollzG geändert. Im Vordergrund steht die Resozialisierung des Inhaftierten. Die einzelnen Paragraphen regeln das Vollzugsgeschehen, legen dem Inhaftierten Pflichten auf; geben ihm auf der anderen Seite aber auch Rechte. Rechte, die er über die Strafvollstreckungskammern auch zur Not einklagen kann.

Eines dieser Rechte beinhaltet der § 160 StVollzG. Leider scheint der Inhalt dieses Paragraphen ein wenig in Vergessenheit geraten zu sein. Er lautet wörtlich:

Den Gefangenen und Unterbrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

Mit anderen Worten - für jeden klar und deut-

lich - ist hier die Insassenvertretung gemeint. Von ihr hört man in der letzten Zeit sehr wenig. Warum eigentlich?

Die ersten Insassenvertretungen - nach Inkrafttreten des StVollzG - hatten, da die ganze Sache so neu war, ziemlichen Schwierigkeiten entgegenzutreten. Trotzdem machten sie sich sehr engagiert an die Arbeit. Viel wurde zwar nicht durch sie erreicht, aber man sah den guten Willen; außerdem bereiteten sie den Weg für die nachfolgenden Insassenvertreter vor. Sie versuchten ihr Möglichstes und ließen sich nicht totschweigen. Ablehnende Bescheide ließen sie nicht verzagen, sondern bestärkten sie nur in ihrer Arbeit.

Die erste Insassenvertretung mußte nach einem Jahr den Hut nehmen und gehen. Neue Insassenvertreter übernahmen die Aufgabe. Langsam, man konnte es deutlich beobachten, wurde es gang und gäbe, daß diese Posten - denn als solche waren sie zu betrachten - nur noch der eigenen Profilierung dienten. Ende 1979 sprach man von den Insassenvertretern in bestimmten Teilanstalten nur noch von Hilfspolizisten. Allgemeine Müdigkeit gegenüber diesen Leuten, sowie dem Begriff als solchen überhaupt, konnte beobachtet werden.

Ausnahmen bestätigten die Regel. Einzelne Insassenvertreter versuchten wirklich, dieses durch Gesetzgebung gelieferte Instrument zum Nutzen der Allgemeinheit einzusetzen.

Der 'Lichtblick' wird versuchen mitzuhelfen, der

Insassenvertretung wieder den guten Ruf zu verschaffen, den sie einmal hatte. Der Name "Insassenvertretung" soll nicht nur als politischer Deckmantel für die Öffentlichkeit gebraucht werden. Mit diesem Instrumentarium kann man, Willen vorausgesetzt, sehr viel für die Gesamtheit der Insassen erreichen. Das gilt allgemein. Nicht nur für die Deutschen. Die vielen Ausländer in unserer Anstalt haben auch ihre eigenen Insassenvertreter, die von ihnen gewählt wurden.

Als ersten Schritt in dieser Richtung hat der 'Lichtblick' beschlossen, der Insassenvertretung Platz zu Veröffentlichungen einzuräumen. Dort können sie monatlich speziellen Kummer, Anregungen oder Beschwerden publizieren. Prozentual haben wir der deutschen I.V. 2 Seiten und den Ausländern 1 Seite zur Verfügung gestellt.

Wir sind gespannt, ob von dem Angebot Gebrauch gemacht wird. Um für alle Inhaftierten eventuelle was zu erreichen, sollten bestehende persönliche Differenzen "ad akta" gelegt werden.

Wie wäre es vielleicht mit einer gemeinsamen Konferenz der gesamten I. V., unter Teilnahme der Anstaltsbeiräte?

Vor allen Dingen aber bitte nicht vergessen: Laßt die Insassenvertretung nicht im Dornröschenschlaf.

Sie ist Werkzeug!
Ein solches Werkzeug sollte nur richtig benutzt werden.

-war-

RUPERT SCHOLZ SENATOR FÜR JUSTIZ

Im Augenblick macht er sich wieder einmal mit Berlin vertraut, Rupert Scholz, Justizsenator im Kabinett Weizsäcker. Bereits mehrfach ist Scholz beruflich zwischen seiner Geburtsstadt Berlin und München gependelt: 1967 ging er nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen mit dem Staatsrechtler Lerche in die Bayernmetropole, habilitierte dort, kehrte 1972 zum erstenmal an einen Lehrstuhl an der Freien Universität zurück. Neben seiner Professur war Scholz in Dahlem auch "hochschulpolitisch stark beschäftigt" - er hat "in der liberalen Aktion mitgemacht". 1978 ging er wieder an die Universität München, von wo er jetzt auf den Ruf Weizäckers hin als Justizsenator abermals an die Spree kam. "Für mich kam das aus ziemlich heiteren Himmel". Scholz war Weizäcker empfohlen worden.

Zwei Gründe waren vor allem für den erneuten persönlichen Wechsel ausschlaggebend: "Eben wieder Berlin" sowie die Persönlichkeit Weizäckers. Scholz ist von der konzeptionellen Fähigkeit seines Kabinettschefs überzeugt, er hat die "sichere Erwartung, daß Weizäcker hier in Berlin etwas bewirken kann".

Scholz hat auch eigene Konzeptionen, obgleich er sich natürlich darüber im klaren ist, daß für einen Landesminister sich Justiz und Rechtspolitik auf vergleichsweise konkrete Fragestellungen begrenzen.

Da wären einmal der Dauerbrenner auf den Nägeln des Justizsenators, der Strafvollzug, sowie, "aktuell", die Frage der Hausbesetzungen.

"Ich glaube nicht, daß der Innensenator und der Justizsenator dazu da sind, das Hausbesetzerproblem zu lösen. Der 44-jährige Scholz sieht die Zuständigkeiten hierfür vor allem bei seinen Kollegen vom Bau-beziehungsweise Jugendressort. Der Senat werde hier "sehr schnell" ein Konzept vorstellen, "das alle Aspekte berücksichtigt". Der



Rupert Scholz

Staatsanwaltschaft gegenüber hat er folglich auch bei einem ersten Vorstellungsgespräch klargestellt, daß er ihre Zuständigkeit genauso achte wie er erwarte, daß die Staatsanwaltschaft seine Zuständigkeit und die Auffassungen des Senats achte. Sein Weisungsrecht gegenüber der Strafverfolgungsbehörde jedenfalls sieht Scholz als einen "Ausnahmetatbestand" an.

Im Strafvollzug sieht sich ein Justizsenator in Berlin neben allgemeineren

Problemen wie dem Drogenkonsum oder der "räumlichen Beengtheit" in den Haftanstalten sehr schnell mit den speziellen Fragen konfrontiert, die sich aus der Vielzahl hier inhaftierter Terroristen ergeben. Den Hochsicherheitstrakt in Moabit betrachtet Scholz als ein Konzept, das er vorgefunden hat und von dem er ohne wirklich überzeugende Alternativen nicht abzugehen beabsichtigt. Auch einen jederzeit möglichen Hungerstreik kann der Senator "als politische Waffe eingesetzt", so nicht akzeptieren. Die Forderung nach Anerkennung als Kriegsgefangene ist für Scholz beispielsweise, da rechtlich nicht möglich, "absolut unakzeptabel". Über konkrete Haftbedingungen könne man reden, dennoch sei ein Hungerstreik ein unverhältnismäßiges Mittel. Zwangsernährung hält Scholz für "ein Mittel, das gegebenenfalls eingesetzt werden muß". Grundsätzlich mißt der Senator im Strafvollzug den gleichermaßen legitimen Aspekten "Resozialisierung" und "Sicherheit" denselben Rang und dieselbe Bedeutung zu: Er spricht vom "Gleichmaß" beider Bereiche.

Eines liegt dem neuen Justizsenator besonders am Herzen: Die Beschleunigung sogenannter Großverfahren vor den Gerichten, vor allem im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Hier mangelt es, das sieht der studierte Volkswirt ganz deutlich, an der geringen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung der Juristen. Scholz braucht für die komplizierte Materie kraß ausgedrückt Richter, die Bilan-

zen lesen können. Bestimmte langwierige Strafprozesse sollen nach seiner Vorstellung auf verfahrensmäßige Probleme untersucht werden; Scholz hält es nämlich für problematisch, daß im Unterschied zum "großen Wirtschaftsvergehen.... der kleine Ladendieb mit Sicherheit seiner Strafe zugeführt wird".

Er will deshalb auch den Gerichten den nötigen

der Wirtschaftsreferenten vorhanden ist. Andere Bundesländer hätten diese Problemè auch, doch Berlin muß nach Auffassung von Scholz "den Anstoß geben". Denn angesichts der Subventionen, die die Stadt erhält, und ihres häufigen Sachverständigen Sachverständigen beibringen, wie er beispielsweise jetzt schon bei den Staatsanwaltschaften in Gestalt

gen Mißbrauchs ist Berlin nach Auffassung des erneut Heimgekehrten "besonders verpflichtet, in diesem Bereich für eine effiziente Strafrechtspflege zu sorgen - das schulden wir dem Steuerzahler!"

-thal-

(entnommen aus dem Tagespiegel)



DER JVA TEGEL



Obwohl schon des öfteren angeregt und auch von der Küchenleitung zugesagt, daß man die Sache gründlich überdenken würde, produziert die Tegele - Küche das Essen scheinbar noch immer in Mengen. Es war schon lange gefordert worden: Quantität einzusparen, dafür Qualität aufzuholen.

Man muß annehmen, wenn man mittags zufällig das Leeren der Essenkübel vor dem Küchengebäude beobachtet, die jeweils aus den einzelnen Häusern zurückgebracht werden, daß sich in dieser Richtung noch immer nichts getan hat. Es werden immer noch Unmengen an Resten in die Abfallkübel entleert und das ist schließlich nicht ein Zeichen des Überflusses, sondern man kann auch daran erkennen, daß das Essen nicht gera-

de schmackhaft und bekömmlich ist, denn wenn es so wäre, dann würde wohl nicht soviel in die Schweinetröge wandern.

Da ist z. B. Kritik an der sogenannten Flüssigkost zu üben. Insassen, denen Flüssigkost verordnet wurde, bemängeln, daß die Suppe mal zu dünn, dann wieder zu dick ist und in keine Geschmacksrichtung einzuordnen ist. Wer Flüssigkost hat, bekommt täglich drei Eier und dreimal Suppe, die ein normales Essen ersetzen sollen. Man sollte bei der Zubereitung etwas weniger Wasser und Chemie verwenden, vielleicht ist sie dann bekömmlicher. Der Frage nach dem Fett, das normalerweise nur in der Suppe enthalten sein sollte, da seit einiger Zeit an Flüssigköstler kein Stück Margarine

mehr zur Ausgabe gelangt, sollte man auch nachgehen, denn von Fett ist in der Suppe keine Spur. Auch die Obstzuteilung ist an dieser Kost zu bemängeln, da an Flüssigköstler kein Kernobst ausgegeben wird, bekommen sie statt Äpfel, Apfelmus. Andererseits bekommen sie aber Birnen zugeteilt und man fragt sich wieso? Dann sollte man auch das Apfelmus weglassen und eben Ihnen die Äpfel zugestehen.

Ein spezieller Kritikpunkt ist immer noch die Ausgabe des Fleisches. Es ist schon oft von uns auf die sonntägliche "Schuhsohle" (Rinderbraten) hingewiesen worden, doch bis heute ist auch hier keine Änderung erfolgt. Die Fleischportionen kommen weiterhin kalt zur Verteilung in die einzelnen Häusern.

(Wie vom Leiter der Wirtschaftsabteilung zu vernehmen war, soll sich nun endlich etwas tun.)

Warten wir ab und wir werden sehen ob tatsächlich eine Änderung erfolgt.

Ein weiterer erheblicher Kritikpunkt ist noch immer die Ausgabe des Essens und nach unseren Erkenntnissen ist die

Reinigung der Essenkübel noch immer zu bemängeln, da die Reinigung in der Spülküche unzureichend ist und die Kübel wieder fettig in die Häuser zurückkommen. Auch braucht man nicht noch erst darauf hinzuweisen, daß die Kübel noch immer stark deformiert und unzureichend und zum Teil noch nicht einmal mit einem Deckel verschlossen, sondernein-

Wir erlauben uns hier einen wöchentlichen Speiseplan der JVA Preungesheim (Frankfurt) zu veröffentlichen, der zeigt wie Abwechslungsreich das Essen im Knast sein kann.

Es wäre zu begrüßen, wenn unsere Küchengewaltigen diese Anregung zur Kenntnis nehmen würden, um mal zu überlegen was auch hier in der JVA Tegel zur Bereicherung des Speiseplanes beitragen könnte. -red-

S P E I S E P L A N

für die Zeit vom 5. Juli bis 11. Juli 1981

P R E U N G E S H E I M / O F F E N B A C H / H A N A U ///

<u>TAG</u>	<u>MORGENS</u>	<u>MITTAGS</u>	<u>ABENDS</u>
5.7. Sonntag	Weißbrot Marmelade, Kaffee, Kuchen	Vorsuppe Schweinebraten, Soße, Kartoff. Blumenkohl, Pudding	Brot, Tee Käse
6. 7. Montag	Brot, 1 Ei, Kaffee	Vorsuppe Rinderhaschee, Nudeln Paprikasalat	Brot, Kaffee, Wurst
7. 7. Dienstag	Brot, Marmelade, Kaffee	Vorsuppe, Hackbraten, Soße, Kartoffeln Rotkrautgemüse	Brot, Tee 1 Brathering
8. 7. Mittwoch	Brot, Wurst Kaffee	Vorsuppe, Bohnenfleisch, Kartoff. Frischobst	Brot, Tee Tomaten
9. 7. Donnerstag	Brot Joghurt Kaffee	Vorsuppe, Kalbsfrikassee, Reis, Erbsengemüse	Brot, Kaffee Wurst
10. 7. Freitag	Brot Marmelade, Kaffee	Vorsuppe, geb. Fischplatten, Kartoffelsalat, Remouladensoße	Brot, Kaffee Quark mit Frucht Frischobst
11. 7. Sonnabend	Brot, Käse, Kaffee	Frischgemüse Eintopf, 1 Brötchen	Brot, Kaffee, Wurst

zuzüglich morgens und abends Margarine

///// Änderungen vorbehalten

fach mit Papier abgedeckt, zur Ausgabe in die jeweiligen Häuser gelangen. Dazu muß man noch anführen, daß das heute zwar nicht mehr so oft vorkommt, aber es geschieht doch immer wieder. Dieses Problem ist schon oft besprochen und auch bemängelt worden, dennoch wurde bislang nichts unternommen, um zumindest die offensichtlichen Mängel zu beseitigen.

Wie schön wäre es, wenn man den Tegeler-Speiseplan etwas abwechslungsreicher gestalten würde und vielleicht so lang vermißte Dinge, wie etwa frische Salate, Gurken, Tomaten, grüne Salate und vielleicht auch mal wieder richtig gekochte Kartoffeln und vor allem Nudeln brächte. Auch sollte man für den katastrophalen Möhreintopf, oder für das sonntägliche Möhrengemüse etwas anderes auf-tischen, denn diese jeweilige Essenausgabe geht fast im-

mer komplett zur Küche zurück und wandert in die Schweinetröge. Welch ein Festschmaus für unser Borstenvieh, wenn nicht auch ihnen die Möhren mittlerweile zum Alptraum geworden sind.

Wir wissen selbst, daß das Kantinenessen generell abstumpft - nach einem Jahr schmeckt es Keinem mehr. Doch schon aus diesem Grunde sollte es so sein, daß nicht allein schon das Auge durch das angebotene Essen beleidigt wird. Voraussetzung dafür sind neue, saubere Kübel, Geschirr bei dem nicht das ganze Essen in einer Schüssel vermanscht zu einem undefinierten Haufen, entgegengenommen werden muß und vor allen Dingen: eine große Portion guten Willens bei unseren Küchengewaltigen.

Apropos Speiseplan: Wer ihn liest, könnte denken: Gar nicht übel. Aber auch hier zeigt sich,

wie geduldig Papier ist. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Was der Gefangene täglich vorgesetzt bekommt, ist dürftig und ohne Abwechslung. Auf Hygiene beim Austeilen des Essens wird ebenfalls in keiner Weise geachtet, aber darüber haben wir ja schon oft berichtet. Hygiene, aus dem Griechischen kommend, heißt soviel wie Gesundheitspflege. Ein Fremdwort, das unsere Küchengewaltigen nicht zu verstehen scheinen.

An den Speiseplänen ist schließlich zu bemängeln, daß unsere ausländischen Mitgefangenen, die hier "Moslemkost" erhalten, täglich nur raten können was für sie aufgetischt wird. Für diese Kost gibt es leider noch immer keinen Speiseplan und das sollte man doch schnellstens abändern.

(Zur Information: Allein in der TA III erhalten z. Zt. ca. 85 Ausländer Moslemkost.)

-rib-

ZURÜCK BLEIBT EIN PSYCHISCH GEBROCHENER, LEBENSUNTÜCHTIGER MENSCH

ZUR SITUATION INHAFTIERTER IN BUNDESDEUTSCHEN GEFÄNGNISSEN: DAS POSITIONSPAPIER EINES NEUEN VEREINS:

Überbelegung, Personal-mangel, Sicherheitsdenken und Rauschgiftprobleme kennzeichnen den Alltag in den bundesdeutschen Gefängnissen - doch wie

es hinter Gittern aussieht, interessiert heute kaum jemanden. Das war bis Mitte des vergangenen Jahrzehnts anders: Die Diskussionen um die bevorstehende Strafvollzugsreform gab manchem Politiker Gelegenheit, sich zu profilieren. Nach der Verabschiedung des Gesetzes trat jedoch Ruhe ein, die Friedhofsstille gleicht: Die Gefangenen sitzen laut Gesetzestext nicht länger im "Verwahrungsvollzug", sondern im "Behandlungsvollzug" - ein Wort, das

manche Gefangenen angesichts der Realität hinter dicken Mauern nicht mehr hören können. Weil sie vergessen sind, kein Thema mehr für öffentliche Debatten, versuchen sie jetzt verstärkt, sich Gehör zu verschaffen. Vor einigen Wochen wurde der "Deutsche Verein für Kriminalreform" in Hagen gegründet, in dem neben Gefangenen auch Leute von "draußen" für Reformen des Strafvollzugs bis hin zur Abschaffung des heutigen Reaktionssystems ar-

beiten wollen (Kontakt-
adresse: Manfred Raspe,
Breslauer Straße 5, 5024
Pulheim). An die öffent-
lichkeit wenden sich In-
haftierte auch über den
Reiner Padliger Verlag,
Schlosserstraße 1, 4600
Dortmund, der die Reihe
"Texte aus dem Strafvoll-
zug" herausgibt, in der
inzwischen drei Bücher
mit Schriften von Gefan-
genen erschienen sind.
Einer der Autoren ist der
Schriftsteller und Grafiker
Felix Kamphausen, der
in der Justizvollzugsan-
stalt Schwerte als Lebens-
länglicher einsitzt. In
seinem Buch "Die Psychi-
atrie" schildert er
minuziös die Fahrt eines
Lebenslänglichen, der ein-
nen Antrag auf Urlaub ge-
stellt hat, zu den psychi-
atrischen Untersuchungen,
seine Ängste, die Macht
der Ärzte: ein Stück All-
tag aus dem "Behandlungs-
vollzug". "Der Lichtblick"
veröffentlicht nachstehend
das Positionspapier des
"Deutschen Vereins für
Kriminalreform" und jene
leicht gekürzten Passagen
aus Kamphausens Buch*), in
denen der Inhaftierte den
Psychiatern gegenüber-
sitzt.

*) in einer der nächsten
Ausgaben.

I. DIE AUSGANGSSITUATION

Das deutsche Strafvoll-
zugssystem steckt derzeit
in einer Krise, die aller-
dings von außen be-
trachtet - kaum sichtbar
ist. Der Gesellschaft ge-
genüber präsentiert sich
das Strafvollzugssystem
immer noch durch seine
vorgegebenen Zwecke: Ein-
dämmung der Kriminalität
und Besserung der Straf-
gefangenen.

Öffentlich nicht ein-
gestanden werden die ver-
deckten Zwecke, deren
wichtigster die symboli-
sche Funktion der Straf-
justiz ist: Demonstration
staatlicher Macht und
Strafpotenz. Aufgrund des
immer noch vorherrschenden
Sühne- und Vergeltungs-
denkens in der Bevölke-
rung steht die Gesell-
schaft den Gefangenen und
daraus folgend der Straf-
vollzugsproblematik ableh-
nend gegenüber. Das alte
Vorurteil, der Straftäter
repräsentiere "Das Böse
an sich" verdeckt den
Blick auf die sozialen
Bedingungen, innerhalb der-
er sich eine sogenannte
"Kriminelle Karriere"
entwickelt.

ERGEBNISSE DER STRAFVOLLZUGSREFORM

Die 1977 eingeführte
Strafvollzugsreform weck-
te anfangs bei den Gefan-
genen Hoffnungen auf eine
Verbesserung der Lebens-
situation, die allerdings
schnell wieder enttäuscht
wurden. Durch das neue
Strafvollzugsgesetz wurde
lediglich ein besonderes
Verwaltungsrecht geschaf-
fen, durch das - zu min-
dest dem Wortlaut nach -
das Schwergewicht von der
Verwahrung auf die "Be-
handlung im Vollzug der
Freiheitsstrafe" gelegt
(§§ 2 und 3 StVollzG).

Nicht geändert wurden
durch die Reform die tra-
ditionellen Strukturen
des Verwahrungsvollzuges.

Damit war der Grundkon-
flikt im heutigen Straf-
vollzug gelegt: Das beibe-
haltene, übertriebene Si-
cherheits- und Ordnungs-
denken steht im krassen
Widerspruch zum gesetz-
lich verankerten Behand-
lungsauftrag. Hieran muß
die Strafvollzugsreform

zwangsläufig scheitern,
und ihre Ineffektivität
ist hinreichend durch die
nach wie vor extrem hohen
Rückfallquoten zwischen
70 und 80 Prozent belegt.
Eine derart ineffektive
und dabei enorm kostenauf-
wendige Institution wie
der Strafvollzug ist in
einer demokratischen Ge-
sellschaft durch kein
Sachargument mehr zu
rechtfertigen.

SITUATION DER VOLLZUGSBEDIENSTETEN

Die mit der Behandlung
beauftragten Vollzugsbe-
diensteten stehen vor der
unlösbaren Aufgabe, inner-
halb einer Behandlung ver-
hindernden, alten Gefäng-
nisstruktur nun ihren Be-
handlungsauftrag durchzu-
führen. Daran müssen sie
zwangsläufig scheitern,
wenn sie ihren Auftrag
ernst nehmen. Ein zweiter
Grund kommt hinzu: Es ist
versäumt worden, mit der
Strafvollzugsreform auch
das Berufsbild, und somit
die Ausbildung der Voll-
zugsbediensteten, grund-
legend zu ändern.

Damit steht ein Bedien-
steter vor einer weiteren,
schwer zu lösenden Aufga-
be: Ausgebildet für Ver-
wahrung und Sicherung,
soll er Behandlungskompe-
tenz entwickeln. Besonders
deutlich wird dieses Ver-
sagen in den Modellversu-
chen des Behandlungswohn-
gruppenvollzugs. Ist der
Bedienstete im Normalvoll-
zug durch seine Verwahr-
tätigkeit noch hinrei-
chend legitimiert, läßt
sich die Anwesenheit ei-
nes für Verwahrung und
Sicherung ausgebildeten
Bediensteten im Behand-
lungsvollzug nicht mehr
rechtfertigen. Die Mehr-
zahl der Bediensteten
orientiert sich nach wie

vor an den traditionellen repressiven und autoritären Führungs- und Sanktionsmechanismen und unterläuft somit die Behandlungsabsichten des Strafvollzugsgesetzes.

SITUATION DER FACHDIENSTE

Bei vielen Gefangenen bestand die Hoffnung, daß sich die Fachdienste innerhalb der Gefängnisse, also Psychologen, Sozialarbeiter und Pädagogen, für Gefangeneninteressen einsetzen. Die geringe Zahl der Planstellen für diese Berufsgruppe führt jedoch zwangsläufig zu einer Überforderung. Psychologen, Sozialarbeiter und Pädagogen im Strafvollzugssystem können aus Zeitmangel ihrem sozial helfenden Auftrag nicht nachkommen und müssen sich daher auf eine aktenmäßige Verwaltung der Gefangenen beschränken. Lediglich eine "Feuerwehrfunktion" können sie in akuten Fällen ansatzweise übernehmen.

Zitat aus dem "Sozialmagazin" Ausg. 10/80 S. 15:

"Im Zeitraum Juni 1977 bis Oktober 1980 sind in der Vollzugsanstalt für Frauen (Berlin / Lehrter Straße) vierzehn Mitarbeiter des Psychologischen und Sozialen Fachdienstes eingestellt worden. Dreizehn werden Ende September wieder gegangen sein, und wenn keine Nachfolger für die jetzt Ausscheidenden gefunden werden, wird die psycho-soziale Betreuung der rund einhundertfünfzig inhaftierten Frauen in den Händen der einzig verbleibenden Sozialarbeiterin liegen."

Die Hoffnungen der Gefangenen, daß sich durch

den Einsatz von Fachkräften im Gefängnis an ihrer aktuellen Lebenssituation und an der Gefängnisstruktur etwas ändern könnte, erweisen sich somit zur Zeit als illusionär.

WISSENSCHAFT UND STRAFVOLLZUG

Eine weitere Hoffnung hat sich als ebenso trügerisch erwiesen: Seit nunmehr sechs Jahrzehnten wird der Strafvollzug wissenschaftlich begleitet und erforscht. Seit ebensoviel Jahren erheben Wissenschaftler der verschiedenen Disziplinen immer wieder die Forderung nach Änderung bzw. Abschaffung der Strafjustiz bzw. des Strafvollzugs. Obwohl diese Forderung durch vielfältige Forschung begründet und gerechtfertigt ist, findet sie bei den verantwortlichen Politikern kein Gehör.

GEWERKSCHAFT UND STRAFVOLLZUG

Seit langem wird versucht, die deutschen Gewerkschaften als Interessenvertreter der Gefangenen zu gewinnen. Dies stößt bei denen jedoch auf geringes Echo. Obwohl Gefangene in der Regel während der Haft in einem Arbeitsverhältnis stehen und auch nach der Haft wieder in das Arbeitsleben eintreten, ist der Deutsche Gewerkschaftsbund nicht bereit, Gefangeneninteressen als Interessen von Arbeitnehmern zu vertreten.

GEFANGENE OHNE LOBBY !?

Es sollte durch diesen kurzen Streifzug deutlich werden, daß die ungefähr 50 000 gefangenen Frauen, Jugendliche und Männer in Deutschland keine In-

teressenvertretung haben. In dieser Situation gibt es nur eine Möglichkeit: Die Gefangenen müssen ihre Interessen selbst vertreten. Es hat in der Vergangenheit derartige Versuche gegeben, und es gibt sie immer noch. Allerdings stets regional begrenzt, oft politisch extrem gefärbt und fast immer in sich zersplittert. Es ist zunächst zu prüfen, ob eine personelle Basis in den Gefängnissen vorhanden ist, die sich als tragfähig für eine Interessenvertretung der Gefangenen erweist.

II. DIE PERSONELLE BASIS

Eine Gefangenenorganisation, die in einem regional nicht begrenzten Rahmen arbeiten will, steht vor einem grundsätzlichen Problem: Sie kann nicht ausschließlich nur Gefangene als Mitglieder haben. Einerseits kann durch die hohe Fluktuation innerhalb der Gefängnisse eine kontinuierliche Arbeit nicht gewährleistet werden, andererseits lassen sich viele organisatorische Probleme nur unzureichend aus der Haftsituation heraus lösen. Eine Gefangenenorganisation ist darum auf die Mitarbeit Nichtinhaftierter angewiesen. Es gilt also, eine personelle Basis innerhalb und außerhalb der Gefängnisse zu sichern.

INNERHALB DER GEFÄNGNISSE

Die Mehrzahl der Gefangenen leidet an psychischen Defiziten, die während des Sozialisationsprozesses erworben und durch die Haftzeit noch verstärkt werden. Zurück bleibt ein durch das Strafsystem Gefängnis psy-

chisch gebrochener, zur Lebensuntüchtigkeit erzogener Mensch, der dann als "resozialisiert" entlassen und mit hoher Wahrscheinlichkeit rückfällig wird.

Es ist jedoch nicht zu übersehen, daß in den letzten Jahren eine kleine, aber stetig wachsende Zahl von Gefangenen ein neues Selbstwertgefühl entwickelt. Es ist ein Typ von Gefangenen, der sich selbst, seiner Straftat und seiner Haftsituation, d.h. auch den gesellschaftspolitischen Bedingungen von Kriminalität, Strafjustiz und Strafvollzug, kritisch gegenübersteht..

Diese Gefangenen sind nicht mehr bereit, sich kritiklos anzupassen, wo inhumane Gewaltstrukturen die Lebensmöglichkeiten massiv einschränken. Im Gegenteil: Diese Gefangenen beginnen, sich zu artikulieren und konkrete Forderungen zu stellen. Es ist nur konsequent, wenn von diesen Gefangenen versucht wird, die durch das Strafvollzugsgesetz gegebene Möglichkeit der Gefangenenmitverantwortung voll auszuschöpfen. Gestützt auf das Grundrecht der Vertretung berechtigter Interessen in organisierter Form, versuchen zur Zeit in einigen deutschen Gefängnissen Gefangene, eine In-sassen-Interessen-Vertretung zu gründen, um innerhalb der Gefängnisse ihre Forderungen durchsetzen zu können. Auf Grund dieser Entwicklung besteht durchaus die Möglichkeit, auf dieser Basis innerhalb der Gefängnisse eine Organisation der hier beschriebenen Art zu gründen. Voraussetzung ist aber eine solide Basis

aktiv Interessierter außerhalb der Gefängnisse.

AUSSERHALB DER GEFÄNGNISSE

Schon immer sind engagierte Bürger in die Gefängnisse gekommen, um Gefangene zu betreuen. Diese Betreuung ist in der Regel eine Einzelbetreuung, motiviert durch den Wunsch, humanitäre Hilfe zu leisten. Dies ist gut und dringend notwendig. Es kann aber nicht ausschließlich darum gehen, das individuelle Leiden eines Einzelnen zu mindern, sondern der Einzelne muß als Angehöriger einer ganzen Gruppe gesehen werden, die nicht nur aus Gefangenen, sondern auch aus deren Angehörigen und Freunden besteht.

Ebenso müssen die gesellschaftlichen Bedingungen von Kriminalität, Strafjustiz und Strafvollzug, klar gesehen und als gesellschaftspolitischer Fakt erkannt werden. Die Schuldfrage darf und kann nicht mehr ausschließlich als individuelles Problem gesehen werden, sondern sie taucht auf als Verantwortung der Gesellschaft für den Gefangenen und für die Bedingungen, die Kriminalität ständig neu produzieren. In dem Maße, in dem Gefangenenarbeit Kriminalität auch in ihren gesellschaftlichen Wurzeln erkennt, und nicht nur als individuelles Versagensproblem beschönigt, wird sie zu einer gesellschaftspolitischen Arbeit.

Durch vermehrte Information über die Strafvollzugsproblematik wächst das Engagement dieser Bürger, und immer mehr beginnen, untereinander Kontakte aufzunehmen, um gemeinsam zu arbeiten. In zunehmendem Maße stoßen Sozial-

arbeiter, Sozialwissenschaftler, Pädagogen, Psychologen, Theologen, Juristen u.a. zu diesen Gruppen. Damit ist eine tragfähige Basis von Experten der verschiedenen Berufsgruppen vorhanden, die detaillierte Sachaussagen zur Strafvollzugsproblematik machen können.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich sowohl innerhalb wie außerhalb der Gefängnisse eine Personengruppe formiert, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt durchaus erfolgversprechend in der Lage wäre, einen "Deutschen Verein für Kriminalreform" zu gründen, mit der dringend notwendigen Arbeit zu beginnen und diese kontinuierlich fortzuführen.

III. MÖGLICHE STRATEGIE DER VEREINSARBEIT

Im folgenden soll versucht werden, eine mögliche Strategie der Vereinsarbeit zu beschreiben. Um in diesem Abschnitt nicht zu theoretisieren, sollen Beispiele einer möglichen Praxis aufgezeigt werden, und zwar im Bereich langfristiger und mittelfristiger Maßnahmen. Es besteht die Möglichkeit, daß langfristig formulierte Ziele von den direkt Betroffenen, den Gefangenen, nicht immer nachvollziehbar sind. Es ist verständlich, daß sie eher auf direkte Hilfe in konkreten Situationen hoffen. Durch die ausschließliche Verfolgung langfristiger Ziele kann es daher zu einer Distanzierung von der Basis kommen. Langfristige Zielsetzungen lassen sich aber mit kurzfristig helfenden Maßnahmen verknüpfen. Es ist somit auch möglich, humani-

täre Einzelfallhilfe mit entfernter liegenden Zielen zu verbinden.

Unter der Überschrift

EIN BEISPIEL FÜR LANGFRISTIGE ZIELSETZUNG

wird dieser Bericht in der nächsten "Lichtblick"-Ausgabe fortgesetzt.

Am Beispiel des Ausbildungsproblems jugendlicher

Gefangener soll die ganze Komplexität des Strafvollzugsdilemmas aufgezeigt werden. Jugendstrafanstalten sind als erste Rekrutierungsinstitutionen für Rückfalltäter anzusehen, und eine Vereinsarbeit im Bereich des Jugendstrafvollzugs ist daher besonders wichtig. Anhand dieses Beispiels soll gleichzeitig die enge Verzahnung verschiedener Problembe- reiche aufgezeigt werden.

§ 57 StGB

" BEWÄHRUNG = AUSNAHMEFALL "

Entgegen weitverbreiteter Ansicht, sowohl draußen - in Freiheit -, wie auch hier - in Unfreiheit -, ist die Strafaussetzung zur Bewährung nicht Regel sondern Ausnahme- fall.

Die Entlassung aus dem Vollzug setzt im rechtlichen Normalfall die volle Verbüßung der Freiheitsstrafe voraus. Während die vorzeitige Entlassung im Wege der sog. bedingten Entlassung, bei der ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird, den rechtlichen Ausnahme- fall darstellt.

Im Jahresschnitt werden nur ca. 25 Prozent der in der Bundesrepublik Inhaftierten gem. § 57 StGB vorzeitig entlassen. 1979 wurden hiernach 12 011 Anträge positiv entschieden. Dem gegenüber stehen 42 242 Inhaftierte, die erst zum Endstrafzeitpunkt entlassen wurden. (Hierzu 'Lichtblick' Heft 12/1980; Dr. G. Erkel, Staatssekretär des BJM).

Es ist eine feststehende Tatsache, der § 57 StGB

wird seit Schaffung der Strafvollstreckungskammern (StVK), dem 1.1.1975, äußerst restriktiv ausgelegt. Bereits vor dem Zuständigkeitswechsel sah es für Inhaftierte, die auf eine vorzeitige Entlassung hofften, nicht rosig aus.

Insbesondere gilt dies für Berlin: 1975 stellten 1 114 Inhaftierte aus der JVA Tegel einen entsprechenden Antrag, von denen lediglich 106 - mithin 9,5 Prozent -, positiven Bescheid erhielten. Im Jahr zuvor - 1974 -, sind immerhin noch 20,9 Prozent der Anträge positiv entschieden worden.

(Ein Bericht, über die erkennbare verschärfte Praxis der Strafvollzugskammern - im Heft 8/1975 des 'Lichtblick' -, führte im Februar 1976 zu der "Kleinen Anfrage Nr. 54" des Abgeordneten Dr. Andreas Gerl im Abgeordnetenhaus von Berlin. Das vorgenannte Zahlenmaterial ist der "Antwort des Senats" vom 12.3.1976 entnommen).

Die Voraussetzungen, die von einem Antragsteller gem. § 57 StGB erfüllt werden müssen, ergeben sich aus dem Gesetzestext. Wobei nachfolgend allein vom Abs. 1 "zwei Drittel" die Rede ist. Der Abs. 2, der die vorzeitige Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit vorsieht, hat ausgesprochenen Ausnahmecharakter: 1979 gab es im gesamten Bundesgebiet monatlich 4 bis 12 Fälle, in denen diese Vorschrift angewandt wurde.

§ 57 StGB. Aussetzung des Strafrestes. (1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn:

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, und
3. der Verurteilte einwilligt.

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten im Vollzug, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Sind die Voraussetzungen (1-3) erfüllt, so ist das Gericht verpflichtet, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen. Ein Ermessensspielraum ist ihm nicht eingeräumt (vgl. Beck'sche Kurzkommentare, Band 10, Anm. 4 zu § 57 StGB).

Gefängnisleiter hält nicht viel von Resozialisierung

Ehemaliger Häftling lebt jetzt von der Sozialhilfe

Von HARTWIG NATHE

Dortmund (Inw). Der Verwaltungsangestellte Klaus-Jürgen Peters (34) steht — wie er sagt — vor dem Nichts. Ohne Arbeit und auf Sozialhilfe angewiesen, haust er in einem kleinen Zimmer, in dem er sich noch nicht einmal eine warme Mahlzeit zubereiten kann. Vor drei Jahren wurde er wegen Trunkenheit

Als Peters im Mai 1981 im offenen Vollzug der JVA Castrop-Rauxel war, besorgte er sich, während er Ausgang hatte, einen qualifizierten Arbeitsplatz in einer großen Behinderteneinrichtung im Ruhrgebiet. „Der Mann machte auf uns den allerbesten Eindruck: ruhig, sachlich und höflich“, urteilte der Geschäftsführer der Einrichtung nach der Vorstellung. Peters erhielt eine feste Zusage mit der Bedingung, daß er spätestens am 1. Juni anfangen müßte.

Obwohl der Verwaltungsangestellte noch im Juni entlassen werden sollte, verbot ihm der JVA-Leiter die Aufnahme der neuen Arbeit während seiner Haftzeit im offenen Vollzug. „Ich habe hier selbst Arbeitsplätze genug“, kommentierte Iffel seine Absage. Peters hätte seiner Ansicht nach in einer der Vertrags-

firmen der JVA bis zur Entlassung arbeiten können. „Alles andere hätte einen zu hohen Verwaltungsaufwand bedeutet“, erklärte der JVA-Leiter.

„Das ist für mich reiner Formalismus und Bürokratismus“, meint der Geschäftsführer der Behinderteneinrichtung. Peters habe damit vorerst die Chance auf einen langfristigen, seiner Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz verloren.

Der Leiter des Diakonischen Werkes Dortmund, Dietrich Bodelschwingh, der Peters helfen wollte, schrieb daraufhin an den JVA-Leiter: „Auf Grund des Lebenslaufes von Herrn Peters wäre es trotz seiner Qualifikationen fast unmöglich gewesen, ihm eine neue Lebenschance zu eröffnen.“ Die Absage des JVA-Leiters könne man nicht gerade als Maßnah-

am Steuer und Fahren ohne Führerschein zu sieben Monaten Freiheitsentzug verurteilt. Die Chance auf einen Wiedereinstieg in ein ausgefülltes Dasein mit Anerkennung und einer sinnvollen Arbeit hat ihm nach Ansicht des Diakonischen Werkes Dortmund der Leiter der Justizvollzugsanstalt (JVA) Castrop-Rauxel, Regierungsdirektor Walter Iffel, vorerst gründlich verpatzt.

me zur Resozialisierung bezeichnen. „Wir stehen erneut vor der Situation, daß ein Mensch in Abgründe gerät, die möglicherweise wieder in Richtung einer Anstalt führen“, schreibt Bodelschwingh weiter.

Das nordrhein-westfälische Justizministerium schreibt zur Reform des Strafvollzuges: „Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung der Möglichkeit, Gefangene des offenen Vollzuges einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen zu lassen.“ Peters hätte für die neue Arbeit sogar auf seinen Urlaub verzichtet, den er noch im Gefängnis bekommen sollte. Jetzt steht er auf der Straße. „Anstatt einer sinnvollen Arbeit nachzugehen, koste ich den Staat jetzt wieder eine Menge Geld“, resümiert der Verwaltungsangestellte.

Fernkurse für Strafgefangene

Große Nachfrage in Justizvollzugsanstalten

Förderungsmaßnahmen zur bildungsmäßigen Resozialisierung von Strafgefangenen durch Fernkurse fordert die Aktion Bildungsinformation von den Justizministerien der Länder. Wie der Vorsitzende der Verbraucherschutzorganisation, Eberhard Kleinmann, in Stuttgart vor Journalisten erklärte, ist bislang nur Baden-Württemberg dazu bereit, jährlich etwa 50 000 DM für Fernunterrichtskurse, an denen Häftlinge teilnehmen, bereitzustellen. Die Aktion Bildungsinformation, die sich seit 1972 mit der Vermittlung derartiger Kurse befaßt, hat in dieser Zeit 300 Studienplätze, die von bundesdeutschen Fernunterrichtsinstituten kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, an Strafgefangene vergeben.

„Uns liegen derzeit weit über 1000 Nachfragen aus Justizvollzugsanstalten vor“, berichtete der Organisations-Vorsitzende. Um sie alle erfüllen zu können, werden nach Ansicht Kleinmanns rund zwei Millionen DM benötigt. Nach Meinung Kleinmanns darf die Hilfe für Strafgefangene nicht mehr länger alleine nur dem privaten Bereich überlassen bleiben. Besonders hoch ist nach Angaben der Verbraucherorganisation bei den Häftlingen die Nach-

frage nach allgemeinbildenden Kursen wie etwa die Vorbereitung auf die mittlere und die Fachhochschulreife sowie auf das Abitur. In diesen Bereichen sind alle zur Verfügung stehenden Freiplätze allerdings schon vergeben. Dagegen stehen Plätze in Sprach- und technischen Kursen noch zur Verfügung. Nach Ansicht Kleinmanns ist die Zahl der an Bildungsmaßnahmen interessierten Häftlinge

noch weitaus höher anzusetzen, da dieses Angebot noch nicht in allen Justizvollzugsanstalten hinreichend bekannt ist.

Neben der Vermittlung der Freiplätze übernimmt die Organisation auch die Beratung der Strafgefangenen. Da die Gewährung eines Freiplatzes in erster Linie von der Aussicht auf den zu erwartenden Lernerfolg abhängig gemacht wird, schließen nach Angaben der Organisation überdurchschnittlich viele Strafgefangene ihre Kurse ab: Von den 300 vermittelten Absolventen haben 70 Prozent „durchgehalten“. Damit liegt die Erfolgsquote etwa viermal so hoch wie bei „normalen“ Fernschülern, von denen nur etwa 15 Prozent ihr Studium bis zum Ende belegen. (AP)

FDP für Abgeordnete

MÜNCHEN (SZ) rokratismus und Abgeordnete Fritz welche Briefmarken dürfen. Insgesamt Flath ausgemacht, chen. Das Thema Fall eines Gefangenen Anstaltsleitung in 90-Pfennig-Briefmarken dürfen nach schriften nur 60-Pfennig. Im Fall des 50-Pfennig Briefmarken Brief nach Osterrekiert werden. Die auf, daß die 60-Pfennig-Zweck ist, übermäßig bei Gefangenen zu währung und damit den Gefangenen zu insgesamt zwölf Briefmarken betreffen. Über Briefmarkenzettel und tzungsvorschriften u des bayerischen J Palette.

Flath sieht in die höchstrichterliche

Polizist g zweiten

Hannover (AP) alter Polizist Hannover vor dem H den, bereit Mark-Bank am 1. Juni bereits ein haben. Dar nach seiner Mark.

CARTO



DIE POLIZEI HAT SICH RASCH ZUNEHMENDEN FAHRRADDEMO EINGESTELLT UND MIT DER DES „MOBIKOB“-MOBILER KON BEAMTE) REAGIERT. (UNSER

Freien Schriftverkehr Gefangener

... sieht in Briefmarkenregelung „Bürokratismus und Verwirrung“

Einen „Höchstgrad an Bürokratismus“ sieht der FDP-Abgeordnete in den Bestimmungen, nach denen Strafgefangene empfangener Briefe unter bestimmten Voraussetzungen empfangen dürfen. Derartige Vorschriften hat sich zum Teil widersprochen, als der FDP-Abgeordnete bekannt wurde, dem die Bundesregierung den Empfang einer Briefmarke verweigerte. Strafgefangener der zahlreichen Vorstrafen-Briefmarken erhalten. Der bayerische Ministerpräsident in Österreich, ein Briefmarken mit 90 Pfennig frankieren. Die Bundesregierung verwies darauf, dass die Briefmarken-Regelung besteht. Ihr Besitz von Briefmarken zu verhindern, um keine Ersatzbriefmarken zu erlauben. Flath hat nunmehr die Vorschriften ausgeglichen. Der Schriftverkehr von Strafgefangenen ist „bundesweit einheitlich“ geregelt. Die bayerische Verwaltung hat die „sonstigen Anordnungen“ des Bundesministeriums revidiert. Die

teilen bemüht wurden, eine Einschränkung des Rechts auf Schriftverkehr, das auch Gefangene haben. Der FDP-Abgeordnete widerspricht zwar nicht der Absicht, Schwarzhandel und eine „zweite Währung“ in Strafanstalten zu unterbinden, verlangt aber eine großzügigere Regelung bei Briefmarken. Flath: „Man sollte nicht vergessen, daß ein Teil der Gefangenen Doppelbriefe, Eilsendungen oder Einschreibebriefe zum Kontakt mit der Außenwelt benötigt.“ hk

Konflikt um Arbeit mit drogenabhängigen Gefangenen

Unruhe gibt es zur Zeit in der Nebenstelle der Jugendstrafanstalt Plötzensee in der Schönstedtstraße in Neukölln. Nachdem Ende Juli nach Streitigkeiten unter Mitarbeitern über die Arbeit mit den drogenabhängigen Gefangenen dem bisherigen Leiter der Nebenanstalt die Organisationsgewalt entzogen wurde und an seine Stelle der Leiter der Drogenstation in Plötzensee getreten war, kam es mehrmals zu Unruhen unter den zur Zeit 46 Jugendlichen. Sechs Gefangene, die sich, wie es bei der Justizverwaltung hieß, „besonders renitent“ gezeigt hätten, wurden nach Plötzensee verlegt. Inzwischen haben externe Mitarbeiter der Drogenberatungsstellen „Drogenhilfe Berlin“ und „Werkstatt“ ein Hausverbot erhalten; eine von den Gefangenen ohne Zustimmung des Anstaltsleiters organisierte Veranstaltung unter anderem mit dem stellvertretenden Berliner Drogenbeauftragten wurde von der Anstaltsleitung abgesagt.

Bei dem Streit geht es nach Darstellung der Justizverwaltung um das Konzept des Modellprojektes. Danach sollten ursprünglich die drogenabhängigen Gefangenen in einer ersten Stufe in Neukölln untergebracht werden. Die Jugendlichen, die bereit waren, an bestimmten Maßnahmen teilzunehmen, sollten dann in einer zweiten Stufe nach Plötzensee verlegt werden. Wie es bei der Justizverwaltung hieß, haben dann aber Mitarbeiter in Neukölln selber ein ähnliches Programm für Gefangene in der Neuköllner Nebenstelle entwickelt; es seien kaum noch, wie vorgesehen, Gefangene nach Plötzensee verlegt worden. Daraus seien dann auch personelle Konsequenzen gefolgt. Der Anstaltsbeirat in Plötzensee hat inzwischen vom Justizsenator gefordert, das Hausverbot für die Drogenberater aufzuheben und die vorherigen Entscheidungen noch einmal zu überprüfen.

Richter erst gar nicht zu Wort kommen. Was der Zeuge sprach, verstand kaum einer. „Volltrunken“, meinte denn auch der Richter und belehrte den Zeugen: „Nun gehen Sie mal bitte zur Tür, ja, drücken die Klinke herunter, öffnen die Tür...“ Der Zeuge tat's und der Richter vertagte die Verhandlung, zumal neben dem nicht-vernehmungsfähigen Zeugen auch ein zweiter Angeklagter nicht erschienen war.

Der Beschluß des Gerichts in der Diebstahls-Sache: Neuer Termin am 21. September um neun Uhr, polizeiliche Vorführung des zweiten Angeklagten und 100 Mark Geldstrafe für den Zeugen. „Geld hab' ich genug“, meinte dieser, als er von seiner Strafe hörte. „Soll ich gleich bezahlen?“

Volltrunken im Zeugenstand

„Herr Zeuge, kennen Sie den Unterschied von drinnen und draußen?“ — „Aber, Herr Richter, ich wollte doch sagen...“ Der Zeuge vor dem Amtsgericht in Soest wollte — oder konnte — den Richter nicht verstehen, der ihn aufforderte, den Gerichtssaal zu verlassen. Der Zeuge, der mit dem Angeklagten zusammen erschienen war, hatte sich nämlich vor der Verhandlung erst einmal Mut angetrunken und war seiner Zunge nicht mehr so recht mächtig. „Nur zwei Glas Bier“, beteuerte er. Der Staatsanwalt bestritt: „Der ist ja volltrunken.“

Auf jeden Fall sprach der Zeuge unentwegt und ließ den vorsitzenden

Britische Presse sieht sich am Gängelband

London (dpa)

Trotz heftigen Widerstandes der Medien wird heute in Großbritannien ein neues Gesetz wirksam, das Eingriffe der Presse in schwebende Verfahren verhindern soll. Es regelt, was Zeitungen, Radio oder Fernsehen über Verbrechen, Ermittlungen und Prozesse berichten dürfen.

Während der Erfinder des „Law of Contempt of Court“ und Präsident des Oberhauses, Lord Hailsham, eine Liberalisierung beabsichtigte, wird das neue Gesetz von vielen Betroffenen als Einengung ihrer Freiheit empfunden.

Ein Vergehen ist künftig beispielsweise jeder Artikel, der „das beträchtliche Risiko birgt, daß der Fortgang der Justiz in bestimmten Verfahren ernsthaft gehemmt oder beeinflusst wird“. Das höchste Gericht des Landes kann solche Personen festnehmen lassen und zu zwei Jahren Haft oder unbegrenzter Geldstrafe verurteilen, die dagegen verstoßen. Journalisten können in solchen Fällen auch nicht uneingeschränkt Aussagen über ihre Quellen verweigern.

Sinn des Gesetzes ist nach Ansicht seiner Befürworter ein besserer Schutz für Festgenommene und Zeugen sowie Opfer von Erpressungen. In der Vergangenheit ist es bei spektakulären Prozessen wie dem Massenmord-Verfahren gegen den sogenannten „Yorkshire Ripper“ mehrfach zu umstrittenen Berichten britischer Presseorgane gekommen.

Mehrjährige Haftstrafen für Polizisten gefordert

ITZEHOE, 26. August (dpa). Freiheitsstrafen von fünf und fünfeneinhalb Jahren forderte der Staatsanwalt für die beiden Pinneberger Polizisten, die vor dem Landgericht Itzehoe (Holstein) angeklagt sind, in einer Revierzelle eine 22jährige Frau vergewaltigt zu haben. Gleichzeitig beantragte der Staatsanwalt am Dienstag Haftbefehl gegen die beiden vom Dienst suspendierten Beamten.

Der Anklagevertreter hielt es für erwiesen, daß die Angeklagten in der Nacht zum 20. Februar dieses Jahres eine Zahnarzthelferin vergewaltigt haben, die in betrunkenem Zustand als „hilflose Person“, in die Pinneberger Polizeiwache eingeliefert worden war. Zuvor habe einer der Angeklagten bereits bei einer Zellenkontrolle die Frau allein sexuell mißhandelt. Daher müsse er mit einem sechs Monate längeren Freiheitsentzug bestraft werden. Es sei erwiesen, daß sich die Frau gegen einen gewaltsam vollzogenen Geschlechtsverkehr gewehrt habe. Somit sei von Vergewaltigung auszugehen.

Stand ankraub

Ein 29 Jahre alter Meister aus am Sonnabend Richter gestan- vor dem 8000- am Freitag, Bieselbe Filiale überfallen zu erbeutete er ssage rund 7 000

DN

PRESESPIEGEL



DIE RATIONEN FÜHRUNG BEREICHS (OBEN)

Zu dieser Thematik kur- sieren periodisch in Gefangenenzeitungen (ausnahmslos positive) höchst- richterliche Entschei- dungen, die nur einen Fehler haben, sie sind unzu- treffend, bzw. nicht exi- stent. (Im 'lichtblick' 10/ 1980 veröffentlichten wir ebenfalls eine dieser po- sitiven Entscheidungen, die wir der "Hornisse", (Herausgeber: Der Leiter der JVA Attendorf) ent- nommen hatten. Auf die Un- richtigkeit des Zitats aufmerksam gemacht, frag- ten wir bei der zuständi- gen Geschäftsstelle des BGH nach und erhielten die für uns negative Aus- kunft. Der Verantwortliche und dessen Motivation konnte jedoch nicht fest- gestellt werden).

Festzuhalten bleibt: Das Verhalten im Vollzug darf jedenfalls von den Strafvollstreckungskam- mern nicht zur maßgebli- chen Entscheidungsgrund- lage gemacht werden. Er- fahrungsgemäß läßt das unauffällige Verhalten im Vollzug keine Prognose für eine fehlende oder minimale Rückfallgefahr zu. Ebenso ist allgemein dem sog. Vollzugsstörer keine negative Prognose zu stellen.

Jedem Antragsteller - insbesondere dem, der mehrfach bestraft wurde - ist dringend zu empfehlen, gleichzeitig mit der von ihm zu unterschreibenden Einverständniserklärung, mit der das Anhörungsver- fahren eingeleitet wird, der StVK bei dem zustän- digen Landgericht eine persönliche Stellungnahme zuzuleiten. (Über den An- trag entscheidet die StVK in deren Bezirk die betei- ligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Das Ak-

tenzeichen ist ggf. von dem zuständigen Sozialar- beiter in Erfahrung zu bringen).

In der Stellungnahme sollte u. a. erklärt wer- den, wie der Antragstel- ler heute zu seiner Straf- tat steht. Hier ist es nicht ratsam, die Tat zu beschönigen. Kritik an dem erkennenden Gericht ist ebenfalls unangebracht. Bekanntlich gilt unter Juristen ein rechtskräf- tiges Urteil als unantast- bar, da hilft auch kein noch so "schöner Vortrag". Dennoch kann angeführt werden: Das Urteil ist gerecht, doch empfinde ich es als zu hart. Sub- jektiv werden so oder ähnlich auch ein Großteil der Verurteilten tatsäch- lich empfinden. Die Ursa- chen, die zu evtl. Haus- strafen geführt haben, sollten sachlich vorge- tragen werden. Oft sind hierfür situationsbeding- te Schwierigkeiten der Grund. Hervorgerufen z.B. durch lange Einschluß- zeiten - insbesondere wäh- rend der U-Haft - oder weil beispielsweise die Frau oder Freundin "ab- gesprungen" ist. Primär bewertet die StVK sicher- lich die Vorstellungen des Antragstellers über seinen weiteren Lebens- weg - in Freiheit -, sei- ne familiären Bindungen, das soziale Umfeld in das er sich begeben wird. Un- bedingt erforderlich ist der Beschäftigungsnach- weis für die Zeit nach der Entlassung. Freigäng- er, die im offenen Voll- zug untergebracht sind, werden diesbezüglich kei- ne Schwierigkeiten haben. Anders ist es jedoch im geschlossenen Vollzug: Hier heißt es Eigeninitia- tive zu entwickeln. Der

Berater des Arbeitsamtes ist regelrecht zu bestür- men, ja, geradezu "festzu- nageln". Anders wird man kaum zu einer Bescheini- gung kommen, aus der her- vorgeht: "Der Antragstel- ler kann zum... (Zwei- Drittel-Zeitpunkt) als... beschäftigt werden." Die- se Bescheinigung kann na- türlich auch von einem künftigen Arbeitgeber di- rekt ausgestellt werden. Jedenfalls ist eine sol- che Bescheinigung spä- testens im Anhörungster- min der StVK zu übergeben. Den Richtern in den StVK'n sind die Schwierigkeiten, die mit der Arbeitsplatz- beschaffung verbunden sind bekannt. Aber auch die Tatsache, daß diese Schwierigkeiten zu meist- ern sind. Nicht zuletzt deswegen wird dieser Um- stand zum Gradmesser für die Prognose, ob der Ge- fangene künftig in sozia- ler Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen wird.

Es ist mit einiger Mü- he verbunden, jedoch nur auf diesem Wege steigen die Chancen, vorzeitig entlassen zu werden.

Schließlich stellt sich die Frage, aus welchen Gründen ist die Ausset- zung des Strafrestes der Ausnahmefall.

Zum einen ist festzu- stellen, daß offenbar im Bewußtsein der Richter in den StVK'n die Aussetzung des Strafrestes zur Bewäh- rung noch immer als Gna- denakt verwurzelt ist und eben nicht als generell letzte Stufe eines konse- quent durchgeführten pro- gressiven Strafvollzuges verstanden wird. Diese für Inhaftierte negative Einstellung entstammt möglicherweise dem Grund- gedanken: Eine kürzere

Freiheitsstrafe kann keine (re)-sozialisierende Wirkung enthalten. Nachfolgende Erkenntnis ist hierbei völlig außer acht gelassen:

"Es zeigt sich, daß die Haftdauer einen relativ geringen oder überhaupt keinen Einfluß auf die Konformität hat oder daß sie sogar abweichendes Verhalten fördert. Diese Ergebnisse und auch

unsere Überlegungen über den Einfluß der Mithäftlinge zeigt erneut, daß relativ lange Haftstrafen kaum einen Einfluß auf die Resozialisierung oder sogar einen negativen Einfluß haben" (entnommen aus: "Bericht über Ergebnisse einer empirischen Untersuchung", von Prof. Dr. Opp, Universität Hamburg, Seminar für Sozialwissenschaften, siehe

'lichtblick' 10/1980).

Zum anderen trägt sicherlich die hohe Rückfallquote dazu bei, daß der § 57 StGB so restriktiv angewandt wird. Neuere Untersuchungen des Max-Planck-Instituts stimmen ein wenig hoffnungsvoller.

-kur-

NEUBAU HAUS 5

DIE WUNSCHVORSTELLUNG ALS KONZEPT?

Die Planungsgruppe ging von folgenden Vorgaben aus:

- a) Es soll auf insgesamt 12 Stationen mit je 15 Gefangenen Wohngruppenvollzug durchgeführt werden. Je zwei Gruppen können zu einer Großgruppe zusammengefaßt werden.
- b) Die Teilanstalt V soll keine Teilanstalt für drogenabhängige Gefangene oder eine andere Spezialeinrichtung wie etwa eine sozialtherapeutische Teilanstalt werden, sondern mit "Normalgefangenen" belegt werden, die in den Arbeitsprozeß eingegliedert sind.

BELEGUNG

Diese Vorgaben führten dazu, folgende an die aufzunehmenden Gefangenen zustellenden Kriterien als verbindlich anzusehen:

1. Arbeitsbereitschaft und -pflicht

2. Gemeinschaftsfähigkeit und Motiviertsein zur Erreichung des Vollzugszieles
3. Mittlere Straflänge, jedoch nicht mehr als 5 Jahre bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt.

Demzufolge meinte die Planungsgruppe, daß Sonderstationen für folgende Gefangenenengruppen nicht eingerichtet werden sollen:

- Vollzugsstörer
- Ausländer
- Schüler

Grundsätzlich keine Aufnahme finden sollen folgende Gefangene:

- Lebenslängliche in der Anfangsphase und Langstrafer
- Drogenabhängige, Dealer und Händler
- Nichtarbeiter
- Freigänger

Sodann wurden die verbliebenen Gefangenenengruppen auf ihre Eignung überprüft. Dabei ist die Gruppe zu folgenden Einschätzungen gekommen:

1. ERSTVERBÜSSER

Sie sollten aus pädagogischen sowie spezial-

präventiven Gründen von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt und auf separaten Stationen mit guten räumlichen Verhältnissen untergebracht werden.

2. LEHRLINGE

Aufgrund der Schlüsselzahl von einem Gruppenleiter für 15 Gefangene kann diese Gruppe besonders gefördert werden, zumal die lange Ausbildungszeit eine dichte und kontinuierliche Betreuung notwendig erscheinen läßt.

3. LERHGANGSTEILNEHMER

Die Teilnehmer an berufsausbildenden Maßnahmen von 6 bis 12 Monaten Dauer sollen möglichst in einer Teilanstalt zusammengefaßt werden. Die Zu- und Abführungsprobleme werden dadurch gemindert. Das gemeinsame Maßnahmenziel mit anschließendem Freigang aus einem anderen Bereich bzw. absehbarer Entlassung wird den einzelnen Gefangenen in der Gruppe stabilisieren.

4. GEFANGENE ZUR ERPROBUNG FÜR DEN OFFENEN VOLLZUG EINSCHLIESSLICH RÜCKVERLEGER

Auf einer "Bewährungs- und Erprobungsstation für

den offenen Vollzug" sollen Gefangene aufgenommen werden, die von der Einweisungskommission aus dem offenen Vollzug nach Tegel zurückverlegt worden sind. Dabei wird es sich in den meisten Fällen um ehemalige Freigänger handeln, die derzeit durch Vorkommnisse wie Verspätung, alkoholisierte Rückkehr, Nichterscheinen am Arbeitsplatz etc. als für den offenen Vollzug ungeeignet angesehen werden müssen. Nach gezielten sozialen und psychologischen Hilfen sollen sich diese Gefangenen durch geeignete Vollzugsmaßnahmen erneut erproben können.

5. ARBEITER

Leistungsmotivierte Gefangene, die sich seit längerer Zeit am Arbeitsplatz bewährt haben, sollen in diesem Bereich ebenfalls Aufnahme finden.

6. SICHERUNGSVERWAHRTE

Diese Sondergruppe wurde in Abweichung zur Vorgabe b) als geeignet eingestuft. Die Zahl der Verwahrten, die sich in letzter Zeit auf 15 eingependelt hat, wird sich wahrscheinlich nicht erhöhen. Es wurde deshalb als sinnvoll erachtet, die Sicherungsverwahrten nicht mehr auf einer 22 Mann-Station der Teilanstalt I unterzubringen.

Nach dem der Bedarf an Plätzen für die o.a. Gefangenengruppen ermittelt worden ist, wurde von der Planungsgruppe einvernehmlich folgende quantitative Belegung unter Berücksichtigung des eingeschätzten Bedarfs vorgeschlagen:

- 1 Station Sicherungsverwahrte,
- 3 Stationen Lehrlinge, einschließlich der jetzt in der TA I Untergebrachten mit einem voraussichtlichen Strafrest bis zu fünf Jahre,
- 2 Stationen zur Erprobung für den offenen Vollzug,
- 2 Stationen Erstverbüßer, einschließlich der jetzt in der TA I Untergebrachten,
- 3 Stationen Arbeiter mit einem voraussichtlichen Strafrest von drei Jahren.

Als Erstverbüßer werden diejenigen Gefangenen angesehen, die in den letzten fünf Jahren vor der gegenwärtigen Freiheitsentziehung nicht mehr als insgesamt sechs Monate Freiheitsstrafe (auch Jugendstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe) verbüßt haben.

GRUNDPRINZIPIEN UND RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN ARBEITS- UND AUSBILDUNGS-ORIENTIERTEN WOHNGRUPPEN-VOLLZUG DER TA V

Die Teilanstalt V soll eine Vollzugseinrichtung sein, deren inhaltliche Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, Gefangene durch Wecken und Fördern von Leistungsmotivation, gezielte therapeutische Einzelfallhilfe und vielfältige Gruppentrainings ein straffreies Leben zu ermöglichen.

1. LEISTUNG IM ARBEITS- UND AUSBILDUNGSBEREICH

Der Vollzug in der TA V wird an der Erziehung zur beständigen Arbeit sowie an der beruflichen Aus- und Fortbildung ausgerichtet sein.

Aufgenommen werden nur arbeitende Gefangene, die

einen Zeitabstand von etwa drei Jahren - bei Lehrlingen fünf Jahre- bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt sowie eine klare Strafsituation aufweisen. Die Strafzeitkriterien gelten nicht für die Sicherungsverwahrten.

Es besteht absolute Arbeitspflicht.

Im Falle der Arbeitsverweigerung bzw. bei schulhaftem Verlust des Arbeitsplatzes soll eine umgehende Rückverlegung in einen anderen Vollzugsbereich vorgenommen werden.

Gruppenleiter und Gruppenbetreuer überwachen in enger Kooperation mit dem jeweils zuständigen Werkmeister das Arbeitsverhalten eines jeden Gefangenen der Teilanstalt.

Auf den Stationen wird gem. VV Abs. 1 zu § 13 StVollzG bei der Genehmigung von Lockerungen maßgeblichen Einfluß haben: "Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken".

Mit pädagogischem Geschick sollen die Gruppenleiter Störungen im Arbeitsverhalten der Gefangenen durch Motivierungsarbeiten, aber auch durch Sanktionen beseitigen helfen.

2. AUSSENBEZIEHUNGSBEREICHE

Die Angehörigen und andere Personen, soweit sie keinen "schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben" (§ 25 StVollzG) sollen soweit als möglich in die Betreuungsarbeit

einbezogen werden. Dies kann insbesondere in Form von Sprechstunden, Kennenlernen der Angehörigen durch den Gruppenleiter sowie durch Teilnahme von Kontaktpersonen an Veranstaltungen geschehen. Im Hinblick auf die o. g. Reststrafenzeiten kann im Rahmen eines Leistungsvollzuges die Aktivität des Gefangenen hinsichtlich seines Lernprozesses und seiner Anpassungsfähigkeit an die Produktionsbedingungen der Anstalt durch gezielte Lockerungen gefördert werden. Die Zulassung zum Freigang bei gleichzeitiger Verlegung in einen anderen Vollzugsbereich wird die letzte Stufe dieser Förderung sein.

3. FREIZEITBEREICH

Wenn die meist labile Persönlichkeit des Arbeitsgestörten den ungewohnten Leistungsdruck längerfristig ertragen soll, so sind im Rahmen einer Freizeitpädagogik möglichst attraktive Angebote zu machen und zu fördern. Dabei ist besonders an

- Sport
- Basteln und
- Familienkontakte außerhalb der Arbeitszeit

gedacht. Der Trainingsgruppe Freizeit und Fitneßtraining wird dabei ein hoher Stellenwert zukommen.

Fernsehen während der Arbeitszeit ist untersagt, um Kranke, Bummelanten und Hausarbeiter nicht zu begünstigen.

4. BETREUUNGSBEREICH

"Wenn ein Krimineller in eine Justizvollzugsanstalt eingeliefert wird und nichts anderes dazu lernt als einen Beruf,

wird er die Anstalt vermutlich als Krimineller mit Berufsausbildung verlassen" (Rückert, 1974, S. 91). Diese Erkenntnis wird das Hauptaugenmerk des Gruppenleiters auf die diejenigen Persönlichkeitsstörungen lenken, die nicht nur die Leistungsblockierung, sondern insbesondere die Straffälligkeit bedingen.

Durch ausreichendes Fachpersonal müssen möglichst alle wichtigen diagnostischen und prognostischen Fakten gesammelt werden, die den Standort des Gefangenen genau bestimmen und eine dauerhafte Verhaltensänderung ermöglichen.

Dies kann nur in einem möglichst angstfreien Klima der wechselseitigen Kommunikation und Kooperation zwischen Gruppenleitern, Gruppenbetreuern, externen Fachkräften und Gefangenen gelingen.

Es sollen Trainingsfelder zur Verfügung gestellt werden, in denen erwünschte Verhaltensänderungen erprobt werden können:

- Gemeinschaftsleben in der Wohngruppe
- Arbeit und berufliche Fortbildung
- Einzelgespräche mit Fachkräften
- Angehörigenkontakte und Trainings
- Gruppendynamische Veranstaltungen
- Sozialpraktische Kurse
- Mitwirkungsgruppen
- Außentraining mit der Möglichkeit des sicheren Freigangs aus einem anderen Vollzugsbereich.

Um entsprechende Wirkungen erzielen zu können, muß die Vollzugspraxis von mehreren Grundprinzipien getragen werden:

Dazu gehört einmal das Prinzip der freien Kommunikation innerhalb der Wohngruppe und nur in Ausnahmefällen auch darüber hinaus. Zum anderen das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, das darin besteht, ein Höchstmaß an Lernangeboten zu schaffen und schließlich das Prinzip der Mitwirkung und Mitgestaltung wie es in der Selbstregulierung des Gruppenlebens, in der Arbeit der Insassenvertretung, sowie in der Mitwirkung jedes einzelnen Gefangenen an seiner Vollzugsgestaltung zum Ausdruck kommt.

Darüber hinaus wird eine klare Vereinbarung zwischen Gruppenleiter und Gefangenen geschlossen, die an den in der therapeutischen Auseinandersetzung bewährten Prinzipien von Eindeutigkeit, Verbindlichkeit und Offenheit orientiert ist.

Bewährte Prinzipien wie Vollversammlungen aller Beteiligten, wöchentliche Stationsbesprechungen, regelmäßige Fachmitarbeiterkonferenzen, selbständige und verantwortliche Betreuung durch den Gruppenleiter sowie regelmäßige Anleitung der Gruppenbetreuer sollen als vereinbart gelten. Nicht zuletzt werden halbjährliche Konferenzen mit dem Leiter der Arbeitsverwaltung und den Beamten des Werkdienstes als sinnvoll erachtet.

Jeder Gefangene hat die Pflicht, an den vierzehntägigen Vollversammlungen sowie an den möglichst vierzehntägigen Kleingruppen beim zuständigen Gruppenleiter teilzunehmen. Dieser sollte möglichst einmal im Monat mit jedem

Gefangenen, der ihm anvertraut ist, ein längeres Einzelgespräch führen. Einzelfallhilfe aus besonderem Anlaß wird darüber hinaus angeboten. Die Teilnahme an vereinbarten Trainings- und Förderkursen ist ebenfalls Pflicht.

Folgende Kurse sollten fester Bestandteil des Betreuungsprogramms werden:

- Lernbehindertenkursus
- Schuldenregulierung
- Arbeitsrecht
- Umgang mit Behörden
- Autogenes Training
- Einzeltherapie im Ausnahmefall

Einzelheiten des Konzepts sollen unter Beteiligung aller Betroffenen ausgearbeitet werden.

DIE ARBEITSSITUATION IN DER JVA TEGEL

Ein kleines Städtchen innerhalb der Stadt Berlin ist die JVA - Tegel. Auch sie ist von Stacheldraht und Mauern umschlossen, wenn auch aus einem anderen Grund. Hier handelt es sich um den "Knast" und aus Gründen der Sicherheit muß es einfach so sein. Sagt man!

Genau wie außerhalb der Mauern so sind auch hier sämtliche soziale Schichten vertreten. Von dieser Strukturierung her gesehen, bestehen auch die unterschiedlichsten Bedürfnisse in Bezug auf die auszuübende Arbeit. Denn arbeiten, genau wie draußen, muß ein jeder, wenn er sich etwas leisten will. Aber nicht nur deswegen. Das Recht auf Arbeit in Freiheit, hat sich hier drinnen umgewandelt.

Die Gründe dazu liegen zwingend im Strafvollzugsgesetz und haben als gravierendes Ziel die Resozialisierung im Auge. Sie sollen, ihren Fähigkeiten entsprechend, eingesetzt werden. Vorhandene Neigungen intensiviert, Umschulungen, sowie Ausbildungen in Berufen vorgenommen werden. Beinahe so wie in der Freiheit. Nur geschieht eben hier alles unter gewissen Reglementierungen und dem sich daraus erge-

benden Zwang. Die geringe finanzielle Entlohnung oder der Verschuß in den Zellen scheint nicht gerade die geeignete Motivation zu sein, um Nichtarbeiter - oder den Gefangenen generell - die Arbeit schmackhaft zu machen.

Unser kleines Städtchen Tegel, hat im Durchschnitt eine Dauerbelegung von 1300 Mann. Demgegenüber stehen 1258 eingerichtete Arbeitsstellen, von denen aber im Normalfall nur ca. 1000 besetzt werden können. Die Differenz im Angebot und die tatsächliche Besetzung, setzt sich aus den verschiedensten Faktoren zusammen. Darunter fallen die Zu- und Abgänge; die Kranken und Rentner; Freigänger und Selbstbeschäftigter. Schon aus diesen Gründen sind 153 Inhaftierte nicht einsatzfähig.

Zur Zeit beläuft sich die Zahl der Arbeitslosen in der Gesamtanstalt - also alle Teilanstalten umfassend - auf 182 Arbeitslose, die im Moment nicht eingesetzt werden können. Das schließt nicht die Leute ein, die nicht arbeiten wollen. Gründe für deren Verhalten gibt es diverse. Allein im Haus

III sind über 100 Mann als Nichtarbeiter gemeldet. Die Prozentzahl der Unwilligen dürfte bei etwa 30 liegen. Leider waren aus den anderen Häusern keine vergleichsweisen Meldungen zu bekommen. Auch die Arbeitsverwaltung konnte nicht mit exakten Zahlen dienen, die den genauesten Stand hätten schildern können. Dabei sollte man aber bedenken, daß Statistiken aufzustellen ein undankbares Geschäft ist. Am nächsten Tag sind sie meistens schon wieder über den Haufen geworfen, da sich der "Jetzt-Zustand" laufend ändert. Mitschuld trägt auch die Fluktuation, die ein solches Unterfangen erschwert.

Die Arbeitsmöglichkeiten für den "Willigen", umfassen eine sehr breite Skala von Auswahlmöglichkeiten. Angeboten wird Arbeit in folgenden Betrieben:

- Malerei
- Schlosserei
- Buchbinderei
- Druckerei
- Tischlerei
- Schumacherei
- Bau
- Küche
- Schneiderei
- Bäckerei
- Innengärtnerei
- Glaseri
- Grauel
- Osram
- Polsterei
- Tech.-Dienst
- Wäschetauschstelle
- Lehrbauhof
- Holzplatz

die Hauskammern der einzelnen Häuser und jede Menge Hausarbeiter (Kalfaktoren).

Hinzu kommen Ausbildungsstätten in den verschiedensten Anstaltsbetrieben. Die Universal -

Stiftung alleine unterhält ungefähr 80 Ausbildungsplätze in der Anstalt. Zur Zeit sind davon 68 Plätze besetzt. Ausgebildet werden bevorzugt Leute, die nach Abschluß der Ausbildung, ihre erworbenen Fähigkeiten im Freigang erproben können. Nicht immer ist das der Fall, sollte es aber sein. Doch macht die vollzugsbedingte Situation es nicht immer möglich, die Leute gleich in den Freigang zu schicken. Auch wenn vielleicht der Vollzugsplan vorher darauf abgestimmt war.

Folgende Lehrgänge bietet die Universal-Stiftung an:

- Maler (6 Mon.)
- Metall (9 oder 12 Mon.)
- Isolierer (9 Mon.)
- Elektroinstallateur (24 Mon.)
- Steinsetzer (6 Mon.)
- Kfz.-Schlosser (24 Mon.)

Diese Ausbildungsangebote werden vom Arbeitsamt, in Absprache mit dem Arbeitseinsatz, vermittelt. Vom Arbeitsamt werden diese Ausbildungen mit einem Zuschuß bedacht.

Unter die nicht zu Vermittelnden fallen auch die Freigänger, die sich in der TA IV befinden. Im Moment haben wir ungefähr 30 Freigänger. Interessant dürfte vielleicht für manche sein, daß sie für ihre eigene Unterbringung etwas zu bezahlen haben. Die Kostenbeteiligung beträgt kalendertäglich 13,57 DM mit Verpflegung, ohne 7,52 DM.

Schulische Maßnahmen - auch diese Plätze sind unter den Freiplätzen zur Arbeit, in den genannten Zahlen - werden auch in dieser Anstalt seit längerer Zeit durchgeführt. 150 Plätze sollen zur Zeit

dafür vorhanden sein. Belegt dagegen sind nur ca. 80 davon. Dieses liegt teilweise an dem Mangel an Lehrkräften, an dem Desinteresse vieler Gefangener, an bestimmten Teilanstaltsleitern (aus einem Sicherheitsdenken heraus) und an dem normalen Ausscheidungsprozeß bei mangelnder Leistung. Zu dieser besonderen Maßnahme sollten sich viel mehr Gefangene melden, da das Lernen nicht weh tut, bezahlt wird und außerdem nicht viel Zeit in Anspruch nimmt. Man hat mehr Freizeit. Außerdem kann den Pluspunkt, für abgeschlossene schulische Maßnahmen, fast jeder gebrauchen.

Einen ausgesprochenen Sonderfall in unserem Arbeitsgefüge ist - und bleibt vorerst - die Psychologische/Neurologische Abteilung. Sehr zum allgemeinen Bedauern befinden sich dort noch keine therapeutischen Arbeitsstätten. Diese sollen aber, so Herr Seider (Chef der Arbeitsverwaltung), in nächster Zeit eingerichtet werden. Solche Maßnahme erscheint auch unbedingt notwendig, wenn man die ganz spezielle Situation dort bedenkt. Schließlich handelt es sich dort um Kranke, um die man sich besonders kümmern mußte. Man kann nur hoffen, daß die guten Vorsätze nicht wieder am fehlenden Personal, oder an den fehlerhaften baulichen Gegebenheiten scheitern werden.

Der zweite Sonderfall ist die "Dealer-Station" in der TA I. Die Abteilung A 4. Dort liegen die Leute, die im Verdacht stehen, mit Rauschmitteln gehandelt zu haben. Viele werden beim Termin von diesem Verdacht freige-

sprochen. Im Moment bekommen sie bis zum Freispruch oder der Verurteilung, ein Taschengeld. Mit diesem Betrag kann man aber, über den Zeitraum von Monaten rechnend, nicht auskommen. Möglichkeiten auch für diese Leute zu schaffen, sich ein Zubrot verdienen zu können, sollte selbstverständlich sein. Im Moment läuft wohl gerade ein derartiger Versuch. Hoffen wir, daß dieser Versuch von Erfolg gekrönt sein wird. Die Arbeit selber ist zwar als stupide zu bezeichnen, doch bringt sie doppelte Vorteile für diese Gruppe der Gefangenen. Erstens das Geld, zweitens kommen sie zu Zeiten aus den Zellen, in denen sie sonst unter Verschuß gehalten werden. Auch von dieser Warte her ist es also zu begrüßen, daß solche Möglichkeiten eröffnet werden. Die Arbeit wird übrigens im Gruppenraum ausgeführt.

Auf der Station 7 in Haus I, ist bereits seit langem eine therapeutische Werkstatt vorhanden. Wie mitgeteilt wurde, können sämtliche 15 Gefangenen auf dieser Station dort arbeiten. Auch diese Station ist in sich selbst geschlossen, besteht aber aus Freiwilligen, die den Entzug der Drogen sich als Ziel gesetzt haben.

(B R A V O !!!)

Einen weiteren Ausnahmefall, anderer Art, gibt es zur Zeit auch noch hier in der Anstalt. Es handelt sich um die Firma Grauel. (Eine der zwei Privatfirmen in unserer Anstalt) Die Auswirkungen der Arbeitssituation draußen, sind nun auch innerhalb dieser Mauern zu spüren. Firma Grauel hat Kurzar-

beit eingeführt. Der Freitag als Arbeitstag entfällt. Eine Entschädigung für die Arbeiter in dieser Werkstatt - für den entfallenden Arbeitstag - wird zwar in Erwägung gezogen, kann aber im Moment nicht erfolgen. Die Situation wird von Seiten des Senats noch geprüft. Dies, so wissen alle Insassen hier, kann eine lange Zeit in Anspruch nehmen. Bleibt nur zu hoffen, daß wir es hier mit einer Ausnahme zu tun haben; daß andere Betriebe nicht folgen.

Eine andere Sache ist es, daß leider noch immer nicht jeder an dem Arbeitsplatz eingesetzt werden kann, an dem er gerne sein möchte. Sicherheitsbedenken der einzelnen Teilanstaltsleiter können das verhindern. Auflagen zum Beispiel, das der und der, nur in geschlossenen Räumen arbeiten dürfen, da Fluchtgefahr vorliegt. Es bleibt dann also dem Gefangenen überlassen, ob er sich einen solchen Job vermitteln läßt, der ihm nicht liegt, oder ob er auf das Taschengeld verzichtet und lieber auf der faulen Haut liegen bleibt. Bis - ja bis eben die Fluchtgefahr nicht mehr vorliegt.

Auf der anderen Seite fehlen in den Betrieben Leute, die die nötigen Qualifikationen mitbringen. Gelernte also, und Facharbeiter. Es sind dies Leute, die nach der Lohngruppe V bezahlt werden. Die Bezahlung hier in der Anstalt wird in 5 Gruppen eingeteilt, die sich nach den Ecklöhnen richten. Gruppe I - 4.16 DM, Gruppe II - 4.88 DM, Gruppe III - 5.54 DM, Gruppe IV - 6.20 DM, und die Grup-

pe V - (sehr selten) 6,93 DM. Zu diesem Geld kommen dann noch die Prozente, die die einzelnen Werkmeister dem Gefangenen für gute Arbeitsleistung zuschlagen. In der Theorie sind das bis zu 30%. Allerdings ist dies dann ein Sonderfall. 20% sind die Regel. Doch auch eine Prozentzahl darunter ist keine Seltenheit. Viel ist es nicht, was der Einzelne so nach Hause tragen kann. Sparmaßnahmen werden auch hier großgeschrieben. Wie ich finde, am falschen Ende. Geld ist halt auch hier drinnen eine Motivation, dem einzelnen Gefangenen die Arbeit einigermaßen schmackhaft zu machen.

Auch einen Anspruch auf Urlaub hat der Gefangene hier drinnen, wenn er 238 Tage hintereinander gearbeitet hat. Genau 18 Tage sind es. Doch Vorsicht! Hier ist eine kleine Falle eingebaut. Fehlt der Gefangene auch nur einen Tag unentschuldigt, dann verliert er seinen Urlaubsanspruch. Er kann wieder von vorne anfangen zu zählen. Ein guter Rat also nebenbei. Bei der Unterschriftenleistung für den Lohnstreifen, einfach darauf bestehen, in die Arbeitskarte einsehen zu dürfen. Jeder Fehltag muß entschuldigt sein. Für die Entschuldigungen gibt es Extraformulare, die überall auf den Stationen ausliegen sollten. Ist ein Tag als Fehltag vermerkt - vielleicht aus Versehen - sogleich reklamieren. Einmal vorliegende andere Erkenntnisse bei der Arbeitsverwaltung, dieser Art - können leider nicht mehr korrigiert werden und der so nötig gebrauchte Urlaub ist perdu.

Noch etwas in Sachen Urlaub. Es wäre sehr nett, wenn doch von Seiten der Teilanstaltsleiter endgültig geregelt werden würde, daß der Urlaub in der Haft, besondere Privilegien für den Gefangenen mit sich bringt. Als Strafverschärfung empfinde ich es, wenn der Urlauber in seiner Zelle eingeschlossen wird. Gerade für die Sommermonate ist ein annehmbarer Vorschlag zu unterbreiten. Schickt die Leute auf den Hof, damit sie sich ein wenig in der Sonne braten lassen können. Zäune, um die Gefangenen am Weglaufen zu hindern, gibt es doch wohl genug in dieser Anstalt. Auch geöffnete Türen, innerhalb der einzelnen Verwahrbereiche, wären für diese Urlauber zu begrüßen. Urlaub, auch hier in Anlehnung zu draußen, sollte in erster Linie der Entspannung dienen. Soweit es unter den gegebenen Umständen eben hier überhaupt möglich ist.

Über Arbeitsbedingungen und Betriebsklima der einzelnen Betriebe werden wir in einer der nächsten Ausgaben berichten. Vielleicht hilft auch das dem Einzelnen, es einmal mit der Arbeit zu versuchen. Denn, so schlecht wie die Arbeit allgemein hier gemacht wird, ist sie gar nicht. Oder???

-war-

HINWEIS:

Die gesetzlichen Grundlagen, sowie der Ermessensspielraum bei der Handhabung des § 42 StvollzG - Freistellung von der Arbeitspflicht - entnehmen Sie bitte dem 'Lichtblick' 8/81, Seite 17 ff.

-red-

IST DER PRINZIPIENSTREIT UM "ERZIEHUNG ODER STRAFEN" ZU ENDE?

AUS DEM "KRIMINALPOLITISCHEN PROGRAMM" DER SPD:

THESEN ZUR REFORM DES JUGENDKRIMINALRECHTS (SCHLUSS)

THESE 10 :

Jugendstrafe ist nur dann zu verhängen, wenn in der Straftat ein Ausmaß an Gefährdung erkennbar wird, welches die Begehung weiterer erheblicher Straftaten befürchten läßt, und wenn andere erzieherische Maßnahmen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr versprechen. Darüber hinaus kann Jugendstrafe im Falle von Kapitalverbrechen, die in einem Katalog aufzuführen sind, verhängt werden. Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt im Regelfall fünf Jahre, nur bei den im Katalog festgelegten Kapitaldelikten soll das Gericht die Möglichkeit haben, im Höchstmaß bis zu zehn Jahren Jugendstrafe zu verhängen. Die unbestimmte Jugendstrafe wird abgeschafft. Die Bestimmungen des Paragraphen 27 JGG sind zu überprüfen.

Die gegenwärtige Rechtslage macht nicht in ausreichendem Maße deutlich, daß die Verhängung von Jugendstrafe die Ultima ratio der zur Verfügung stehenden erzieherischen Einflußmöglichkeiten darstellen muß. Außerdem ist das Tatbestandsmerkmal "schädliche Neigungen" geeignet, stigmatisierend zu wirken.

Die vorgeschlagene Definition für den Fall der Verhängung von Jugendstrafe macht in Anknüpfung an Diskussionen auf dem Jugendgerichtstag 1977 die Ultima-ratio-Funktion klar. Darüber hinaus ist

die Androhung von Jugendstrafe bei Kapitalverbrechen aus Schuldgesichtspunkten nicht verzichtbar, zumal auch das berechtigte Interesse der Bürger an einem Schutz vor Tätern von erheblichen Aggressionsdelikten berücksichtigt werden muß. Die Schaffung eines Kataloges erscheint sinnvoll, um die gesetzgeberische Entscheidung deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß nur bei wenigen, ganz bestimmten Kapitalverbrechen aus Schuldgesichtspunkten Jugendstrafe verhängt werden kann. Die Verhängung bleibt in das richterliche Ermessen gestellt, damit auch bei diesem Tatbestand die persönliche Schuld angemessen berücksichtigt werden kann. Im übrigen soll das Höchstmaß der Jugendstrafe fünf Jahre betragen. Dieser Zeitraum erscheint einerseits auch unter Berücksichtigung einer in der Regel vorzusehenden vorzeitigen Entlassung ausreichend, um den Täter mit den Mitteln des Jugendstrafvollzugs - zum Beispiel durch schulische oder berufliche Ausbildung - zu beeinflussen, ist aber andererseits für den Jugendlichen noch so überschaubar, daß er nicht in Mutlosigkeit und Passivität versinkt, die erzieherische Bemühungen unfruchtbar machen.

Die unbestimmte Jugendstrafe leidet unter dem Mangel, daß der junge Gefangene nicht auf ein festes Ziel - einen festen Entlassungszeitpunkt -

hin arbeiten kann, sondern plan- und ziellos die Zeit in der Jugendanstalt "übersich ergehen läßt". Eine Motivation für die gewünschte Mitarbeit des jungen Gefangenen ist sehr viel schwerer zu erzeugen, wenn nicht gar unmöglich. Allenfalls wird eine äußere Anpassung erreicht. Aus diesem Grunde ist die unbestimmte Jugendstrafe - die im übrigen zunehmend weniger von den Jugendgerichten verhängt wird - abzuschaffen.

Die Unterkommission ist der Auffassung, daß das Verbot der Strafaussetzung zur Bewährung bei einer gemäß Paragraph 30 Abs. 1 Satz 1 JGG verhängten Jugendstrafe (Paragraph 30 Abs. 1 Satz 2 JGG) weder inhaltlich noch systematisch überzeugt; es sollte deshalb abgeschafft werden.

Im übrigen ist die Regelung des Paragraphen 27 JGG dahin zu prüfen, ob sie neben der Betreuungsweisung notwendig ist oder ob sie entfallen kann.

THESE 11 :

Die Möglichkeit der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung ist im Katalog der Sanktionsmöglichkeiten als Zwischenstufe zu erhalten. Unabhängig von ihrer Dauer soll jede Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden können. Die Dauer der Bewährungszeit soll zwischen ein und zwei Jahren mit nachträglichen Verlängerungs- und Verkürzungsmöglichkeiten um

bis zu einem Jahr betragen. Die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ist einzuschränken.

Die Unterkommission vertritt die Auffassung, daß die Möglichkeit der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung im Katalog der Sanktionsmöglichkeiten erhalten bleiben muß. Zwar wird die Aussetzung zur Bewährung angesichts der Neueinführung einer erzieherischen Weisung, für einen bestimmten Zeitraum mit einem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten (vergleiche These 8), in ihrer Bedeutung zurückgedrängt, sie ist jedoch als abgestuftes Reaktionsmittel zwischen Arrest und Jugendstrafe für den Jugendrichter unverzichtbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn zuvor verhängte erzieherische Maßnahmen eine Kooperationsbereitschaft bei dem Probanden nicht haben herbeiführen können und ihm einerseits die Notwendigkeit dazu nochmals ausdrücklich vor Augen geführt werden muß, andererseits die sofortige Androhung einer längerfristigen stationären Maßnahme noch nicht erforderlich ist. Der Ultima-ratio-Gesichtspunkt der Jugendstrafe auch im Falle der Aussetzung zur Bewährung und der Vorrang der Bewährungsweisung ist in einer veränderten Fassung des Paragraphen 21 JGG zum Ausdruck zu bringen.

Jede Jugendstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden; die Einschränkung des Paragraphen 21 Abs. 1 und 2 JGG ist abzuschaffen. Heute wird in der Regel die Höhe der Jugendstrafe, die zur Bewährung

ausgesetzt wird, nicht dem Erziehungsbedürfnis der Probanden für den Fall der stationären Behandlung im Vollzug angepaßt, sondern auf die willkürlichen Grenzen des Paragraphen 21 JGG zugeschnitten. Dies ist als unzulässige parallele Regelung zum Erwachsenenrecht angesichts der Priorität des Erziehungsgedankens im Jugendrecht nicht überzeugbar.

Darüber hinaus ist die Dauer der Bewährungszeit flexibler zu gestalten. Sie sollte in der Regel zwischen 1 und 2 Jahren betragen, wobei Verlängerungs- beziehungsweise Verkürzungsmöglichkeiten um bis zu einem Jahr möglich und regelmäßig zu prüfen sind. Im Vordergrund hat zu stehen die intensive Anfangsbetreuung durch einen Bewährungshelfer; die oftmals rein verwaltungsmäßige Behandlung von Probanden im Falle von längeren Bewährungszeiten ("Karteileichen") sollte unterbleiben.

Schließlich scheint es - wiederum im Hinblick auf den Ultima-ratio-Gedanken - erforderlich, die Möglichkeiten des Widerrufs der Aussetzung zur Bewährung einzuschränken. Ein Widerruf sollte nur dann erfolgen, wenn weitere, nach Art oder Anzahl gewichtige Straftaten begangen wurden oder eine konkrete Gefahr der Begehung solcher Straftaten vorliegt. Vor dem Widerruf ist die mündliche Anhörung des Probanden und seines Bewährungshelfers obligatorisch.

T H E S E 12 :

Die Verhängung von Jugendstrafe darf nicht rückfallbegründend im

Sinne des Paragraphen 48 StGB wirken.

Die Verhängung von Jugendstrafe erfolgt überwiegend aus erzieherischen Gesichtspunkten. Jugendstrafe ist daher nicht geeignet, als Grundlage für die Rückfallvoraussetzungen des Paragraphen 48 StGB zu dienen, der imübrigen von der Unterkommission als dringend reformbedürftig angesehen wird.

T H E S E 13 :

Die Gestaltung des Vollzuges der Jugendstrafe ist nach sozialtherapeutischen Grundsätzen auszurichten. Behandlung im Vollzug muß Angebotscharakter haben. Zwangsmittel sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Im Vordergrund muß das Bemühen stehen, die Bereitschaft des jungen Menschen zu wecken, an seiner Wiedereingliederung mitzuarbeiten.

Unter Behandlung wird ein Lernprozeß verstanden, der den jungen Menschen schrittweise mit einer planvollen, auf die Realität bezogenen Lebensführung vertraut macht. Ihr Ziel ist die Chancenverbesserung für den Betroffenen. Therapeutische Maßnahmen im engeren Sinne haben Nachrang und lediglich eine flankierende und unterstützende Funktion.

Die autoritäre Reglementierung des Vollzugsalltags ist zugunsten eines Freiraums der Eigenverantwortung und Selbstverwaltung abzubauen; den jungen Menschen sind aktive und produktive Teilhaberechte an der Erziehung und Behandlung einzuräumen. Die Anstalten sind in überschaubare Gruppen mit größtmöglicher Autonomie zu gliedern.

dern. Den jungen Gefangenen muß eine Individualsphäre gewährleistet werden. Der Vollzug soll möglichst im Innern und nach außen offen gestaltet werden. Sicherheitsmaßnahmen sind auf das unerlässlich notwendige Maß zu beschränken, so das sie die Erziehung und Behandlung nicht behindert.

Die sozialpädagogische und sozialtherapeutische Aufgabenstellung der Jugendanstalten hat sich auch auf die Organisations- und Entscheidungsstrukturen auszuwirken. An die Stelle eines immer noch verbreiteten autoritären Führungsstils muß eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller in der Anstalt Tätigen untereinander und mit den jungen Menschen treten. Die Entscheidungsabläufe in der Anstalt sind transparent zu gestalten; die Entscheidungskompetenz ist zu dezentralisieren.

Auch die bauliche Konzeption der Jugendanstalten hat sich der sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Zielsetzung unterzuordnen. Zwischen der baulichen Gesamtanlage einer Anstalt und den Verhaltensweisen und Verhaltensmustern junger Menschen besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die Gesamtgröße einer Anstalt darf 200 Plätze nicht übersteigen.

T H E S E 14 :

Die schulische und berufliche Bildung hat vor anderen Maßnahmen im Jugendstrafvollzug Vorrang.

Der soziale Rechtsstaat ist verpflichtet, konkrete Hilfen anzubieten. Für den Jugendstrafvollzug bedeutet dies, daß dem jungen Verurteilten ein Anspruch auf Aus- und Wei-

terbildung einzuräumen ist. Soweit er nicht an Bildungsmaßnahmen teilnehmen kann, soll er innerhalb eines Arbeitsprozesses mit qualifizierten Tätigkeiten beschäftigt werden, mit denen er später nach der Entlassung etwas anfangen kann. Die jungen Gefangenen sind entsprechend ihrer Leistung zu entlohnen und voll in die Sozialversicherung einzubeziehen.

T H E S E 15 :

Die in Jugendanstalten tätigen Mitarbeiter müssen über eine besondere Qualifikation für Erziehungsaufgaben verfügen.

Alle Mitarbeiter sind für ihre Tätigkeit im Jugendvollzug besonders auszubilden. Da auch der allgemeine Vollzugsdienst in die sozialpädagogische Arbeit einzubeziehen ist, erscheint es dringend notwendig, die Angehörigen dieser Berufsgruppe in den Stand zu versetzen, Handlungskompetenz im sozialpädagogischen Bereich zu vermitteln. Darüber hinaus ist ein Auswahlverfahren zu entwickeln, das sicherstellt, daß nur solche Mitarbeiter gewonnen werden, die für Erziehungsaufgaben geeignet sind. Auch die Weiterbildung der Mitarbeiter ist planvoll durchzuführen; jeder einzelne Bedienstete hat regelmäßig teilzunehmen.

T H E S E 16 :

Die Androhung von Untersuchungshaft ist möglichst zu vermeiden. Die Alternativen zur U-Haft sind auszubauen. Die Gestaltung des U-Haftvollzugs ist gesetzlich zu regeln. Die U-Haftanstalten müssen über ein breitgefächertes Angebot von

erzieherischen Hilfen verfügen.

Die Unterkommission hält es insbesondere für erforderlich, daß vor Erlass eines Haftbefehls die Jugendgerichtshilfe eingeschaltet wird. Ferner soll durch Schaffung und Erweiterung alternativer Hilfs- und Förderungsangebote (z.B. Übungs- und Erfahrungskurse, intensive Einzelfallbetreuung, Erziehungsbeistandsschaft, pädagogisch betreute Wohngruppen, Erziehung in Familienpflege, geeignete Erziehungsheime usw.) die Anordnung von Untersuchungshaft vermieden werden.

Soweit Untersuchungshaft unumgänglich sein sollte, ist diese möglichst in besonderen Anstalten zu vollziehen, die über ein breitgefächertes und auf die besondere Situation der Untersuchungshaft abgestelltes Erziehungs- und Behandlungsprogramm verfügen. Es kann indes auch sinnvoll sein, junge Untersuchungsgefangene in besonderen Abteilungen von Jugendstrafanstalten unterzubringen, um deren Angebote im Erziehungs- und Behandlungsbereich auch für diesen Personenkreis nutzbar zu machen und um die Kontinuität der Betreuung gewährleisten zu können.

Die Zeit der Untersuchungshaft soll einerseits dazu genutzt werden, Erkenntnisse über die Persönlichkeit und den sozialen Hintergrund des jungen Menschen zu gewinnen sowie Vorschläge zur Problemlösung zu erarbeiten, andererseits möglichst frühzeitig mit den Erziehungs-, Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen zu beginnen.

T H E S E 17 :

Der Jugendstrafvollzug ist in einem selbststän- gen Gesetz neu zu regeln.

Die Arbeitsentwürfe des BMJ zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzuges erhalten Vorschläge, die einen Schritt in die Rich- tung einer umfassenden Kriminalrechtsreform dar- stellen und von daher un- verzichtbar sind.

Eine Reform des Jugend- strafvollzuges erfordert eine entsprechende Form. Die Unterkommission hält daher den Vorschlag des BMJ, die Regelung der Grundsätze des Jugend- strafvollzuges im Jugend- gerichtsgesetz vorzuneh- men und die Details seiner Ausgestaltung in einer Rechtsverordnung zu re- geln, für nicht zweckmä- ßig. Das Argument, daß die Beibehaltung der Re- gelung der Grundsätze des Jugendstrafvollzuges im JGG trotz der damit ver- bundenen Aufteilung der gesamten Materie des Ju- gendstrafvollzuges auf das Jugendgerichtsgesetz, ei- ne Rechtsverordnung, das Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Ver- waltungsvorschriften die Einheitlichkeit des Erzie- hungsgedankens im Jugend- strafrecht stärker berück- sichtigen sowie den Ver- zahnungscharakter mit an- deren Maßnahmen des JGG deutlicher herausstellen würde, überzeugt nicht. Der Einheitlichkeit des Erziehungsgedankens kann eher in einer umfassenden gesetzlichen Regelung Rechnung getragen werden. Die Verzahnung mit Jugend- hilfemaßnahmen wird auch nicht durch die Entwürfe des BMJ erreicht, sondern bleibt nach wie vor einer weitergehenden Jugendkri- minalrechtsreform vorbe- halten.

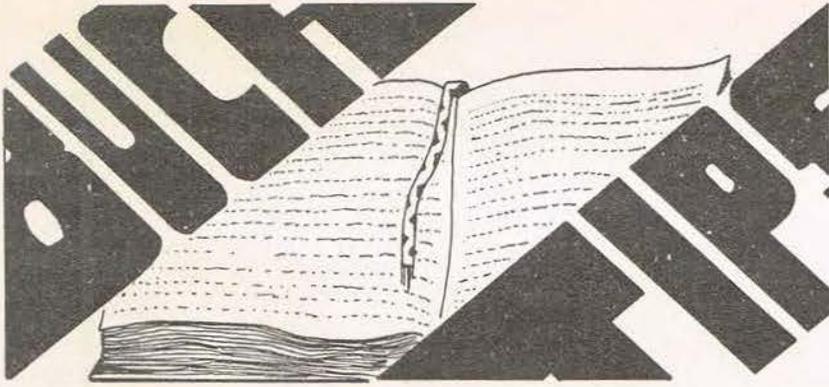
Dagegen würde der Ver- zicht auf eine umfassende gesetzliche Regelung in der Öffentlichkeit dahin mißverstanden werden, daß im Grunde eine durchgrei- fende Neugestaltung die- ses Bereichs nicht beab- sichtigt sei. Jedoch hät- te ein Gesetzesbeschluß des Bundestages politisch eine weitaus stärkere Wir- kung als eine Rechtsver- ordnung. Der zu erwartende Widerstand der Finanz- minister gegen die Jugend- strafvollzugsreform wird eher bei einem Gesetz zu überwinden sein. Im übr- igen sollte der Praxis nicht zugemutet werden, aus voraussichtlich fünf Rechtsquellen Hinweise für ihre tägliche Arbeit zu entnehmen. Nicht unwesent- lich dürfte auch der Ge- sichtspunkt sein, daß ein Gesetz eine stärkere Ge- währ für den Bestand der beabsichtigten Reform bietet.

Bei den unverzichtba- ren Vorschlägen des BMJ handelt es sich um fol- gende:

- Vorschriften über die Verzahnung des Vollzu- ges mit der Bewährungshilfe;
- die Begründung der Zu- ständigkeit des Jugend- richters bei Erlaß ei- nes Haftbefehls;
- die Vollstreckung ei- nes Haftbefehls soll erst nach Anhörung der Jugendgerichtshilfe er- folgen (allerdings ist die Unterkommission der Auffassung, daß die An- hörung der JGH im Sin- ne einer Soll-Bestim- mung schon bei Erlaß des Haftbefehls wün- schenswert ist);
- die Strafaussetzung zur Unterbringung in einem Erziehungsheim (aller- dings weist die Unter-

- kommission darauf hin, daß es kriminalpoli- tisch sinnvoller gewe- sen wäre, entsprechend dem Vorschlag der ASJ- Kommission die Alters- gruppe der 14- und 15- jährigen vollständig aus dem Jugendstraf- recht herauszunehmen);
- der Vorgang der allge- meinen und beruflichen Bildung vor anderen Maßnahmen wie bei- spielsweise Arbeit;
- die Wertentscheidung, daß Eingliederungshil- fen, Bildung und the- rapeutische Maßnahmen Vorrang vor Sicherheit und Ordnung haben, es sei denn, daß die Ge- fahr strafbarer Hand- lungen oder schwerer Störungen im Anstalts- leben angewendet wer- den muß;
- die organisatorische Gliederung der Jugend- und Vollzugsanstalten in Wohngruppen und Vollzugseinheiten so- wie die ständige Zu- ordnung eines qualifi- zierten Personals;
- der konsequente Ausbau der Bildungs- und Aus- bildungsstätten im Ju- gendvollzug;
- die Einrichtung von so- genannten Dependancen für kurze Jugendstra- fen und zum Zweck der Entlassungsvorbereitung im Einzugsgebiet des jungen Gefangenen, um auf dieser Weise eine enge Zusammenarbeit mit den für die Einglieder- ungshilfe zuständigen Stellen am Wohnsitz des jungen Gefangenen zu ermöglichen;
- Verbot des Schußwaffen- gebrauchs zur Vereitel- lung einer Flucht oder zur Wiederergreifung.

Ende



Gustav Regler
WASSER, UND BLAUE BOHNEN
 Kiepenheuer & Witsch
 Köln

Im Herbst 1932 erschien Gustav Reglers Roman Wasser, Brot und Blaue Bohnen zum ersten Mal, im Frühjahr darauf gehörte es zu den Werken, die von den Nazis verbrannt wurden.

Mit dem ganzen Engagement seines politischen Standpunkts und seiner Sprache hat er sich eines Themas angenommen, das heute so aktuell ist wie vor 50 Jahren: der Situation des Strafgefangenen und des Scheiterns der Resozialisierung. Das Nachdenken über den Strafvollzug hat inzwischen zugenommen, Reformversuche sind gemacht, aber die Höhe der Rückfallquote zeigt nach wie vor, wie wenig auch unsere Gesellschaft mit diesem Problem fertig wird.

Regler nimmt in seinem Buch leidenschaftlich Partei für die Unterdrückten, in diesem Fall die Häftlinge Naumann, Martens und Rotter. Naumann der Arbeiter, Martens, der Muttermörder, und Rotter, der Sozialist, versuchen jeder auf seine Weise, mit der repressiven, entpersönlichenden Gewalt einer Strafanstalt fertig zu werden. Die Gefängniswelt

wird zum Spiegel der bürgerlichen Gesellschaft: der Anstaltsbeamte gleicht dem Feldwebel, der seine Rekruten schleift, um aus ihnen bessere Menschen zu machen, der Geistliche repräsentiert das einfältige Schema des Schuld- und Sühnedenkens. Der aufgeklärte Sozialist Rotter hat seine eigenen Gedanken: er entwickelt das Modell einer humanen Resozialisierung, das durch eine Protestaktion durchgesetzt werden soll. Es kommt zur Meuterei der Gefangenen mit all ihren Folgen: Militär greift ein und sorgt für eine tötliche Ruhe und Ordnung.

Regler versteht sich als Anwalt, und aus diesem Bewußtsein bezieht der Roman das Pathos der Humanität und seine dichterischen Kraft.

-lop-

Fasil Iskander
TSCHIK
 Geschichten
 aus dem Kaukasus
 Bertelsmann Verlag
 München

Tschik ist ein Junge aus Suchum in Abchasien, wo es bewaldete Hügel und Obstgärten gibt und das Schwarze Meer vor der Tür liegt, wo es das Haus mit vielen Tieren gibt, Schu-

le und Milizstation, und wo die Miliz gelegentlich Spione fängt und Strichmädchen.

Tschik ist manchmal ein Goldschatz, oft aber ein Schlitzohr. Er trickst die Erwachsenen aus, führt die Kinder an der Nase herum. Er rauft gern, doch eigentlich spielt er lieber, und noch viel lieber denkt er nach. Auf dieser Weise hat er schon vieles begriffen. Tschik ist eben ein Denker, der das Verhalten der Erwachsenen "zerdenkt" und feststellen muß, daß das Leben absurd ist - selbst im paradiesischen Abchasien.

-lop-



Jack Higgins
SOLO
 Scherz-Verlag München

Ein international gefeierter Konzertpianist ist zugleich einer der gefährlichsten Männer Europas. Bis er in seinem ungeheuerlichen Doppelspiel auf einen gnadenlosen Gegner trifft. Zwischen zwei gleichwertigen Geheimdienst-Spezialisten entwickelt sich ein Kampf, der seine Spannung aus der Meisterschaft des Autors bezieht, der wie kaum ein anderer die Fäden dramaturgisch zu ziehen versteht. Die Schlinge wird immer enger, die Jagd immer furioser - bis zu einem Finale, das so verblüffend nur ein Higgins zu präsentieren versteht.

-lop-

So leben wir,...



...so leben wir alle Tage